# Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen.

Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung der

Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät
der Universität Breslau

behufs

**Erlangung der theologischen Doktorwürde**

**Freitag, den 26. Juli 1907, vormittags 11 Uhr präcis**

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

**Paul Jedzink,**
Priester der Diözese Ermland.

**Opponenten:**

Dr. theol. **Georg Schmidt**, Kaplan bei St. Nicolai in Breslau,
Dr. jur. utr. **Godehard Jos. Ebers**, Gerichtsreferendar, z. Z. Einj.-Freiw. im Grenadier-Regiment König Friedrich III. No. 11 in Breslau.

**Breslau**
Goerlich & Coch.
1907.

Von der kath.-theologischen Fakultät zum Druck genehmigt auf Antrag des Referenten Herrn Geheimen Regierungsrat Prälaten Professor Dr. **Laemmer.**

Prof. Dr. **Nikel,**
z. Z. Dekan.

Meinem verehrten, lieben Onkel,

dem Hochwürdigen Herrn

Domkapitular Prälaten Dr. theol. Paul Jedzink,

Regens und Professor der Moraltheologie
am Erzbischöflichen Priesterseminar in Posen,

dem gütigen Begründer und Förderer meiner Studien

in Dankbarkeit

gewidmet.

# Vorwort.

Die Anregung zu vorliegender Abhandlung und deren Grundgedanken verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, dem am 18. Januar d. J. selig verstorbenen Herrn Professor Dr. Adam Krawutzcky. Auch im einzelnen bin ich viel von den Belehrungen beeinflufst worden, die mir die Vorlesungen und der persönliche Verkehr mit dem Verstorbenen in reicher Fülle gebracht haben. Soweit diese Arbeit als ein Ganzes auf Selbständigkeit Anspruch machen darf, möchte sie als ein Dankzeichen angesehen werden, das Schülerhand am Grabe des toten Meisters errichtet.

Breslau, den 20. März 1907.

D. V.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0127

## § 1.

## Einleitung.

Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung! Eine Nebeneinanderstellung so verschiedenartiger Begriffe bedarf eines Berechtigungsnachweises, der im folgenden versucht werden soll.

In den neueren wissenschaftlichen Darstellungen der christlich-katholischen Sittenlehre ist es Brauch geworden, die ganze Summe der dem Menschen vom Sittengesetz auferlegten Pflichten in drei Pflichtenreihen zu teilen, welche der dreifachen Richtung entsprechen, in welcher der Christ seine sittliche Lebensaufgabe erfüllen soll. Es ist dies bekanntlich die Richtung auf Gott, auf sich selbst und auf die Mitmenschen, oder, wie Linsenmann sich ausdrückt, die Richtung „nach innen, nach oben und nach aufsen".[1]) Diese Aufstellung von drei Lebensrichtungen entspricht dem von Gott selbst gegebenen Pflichtenkodex vom Berge Sinai, in welchem nach der seit Augustinus üblichen Aufzählung die drei ersten Gebote uns an unsere Pflichten in der Richtung auf Gott, die anderen an die Pflichten in der Richtung auf die Mitmenschen, und die beiden letzten Gebote überdies noch an das rechte Verhalten in der Richtung auf uns selbst gemahnen. Es stimmt hiermit auch das Hauptgebot des Alten wie des Neuen Testaments überein, welches uns neben der Gottesliebe die Nächstenliebe und die Selbstliebe einschärft, wie nicht minder jene Stelle im Titusbrief des heiligen Paulus, wo derselbe das Lebensprogramm der jungen Christengemeinde in die Ausdrücke ‚σωφρόνως' (in der Richtung auf sich selbst), ‚δικαίως' (in

[1]) Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg 1878. S. 249.

der Richtung auf die Mitmenschen), ‚εὐσεβῶς' (in der Richtung auf Gott) zusammenfafst.[1])

Die spekulative Begründung für dieses in den Offenbarungsquellen enthaltene Gesetz der drei Lebensrichtungen finden wir in der Stellung, welche der Mensch seiner Natur nach im Weltganzen einnimmt.[2]) Danach steht er, was seinen Ursprung anbetrifft, insofern auf gleicher Stufe mit allen anderen ihn umgebenden Dingen, als er ein Geschöpf Gottes ist. Auch seiner Art nach steht er nicht einzig da, sondern lebt inmitten einer Vielheit wesensgleicher Genossen als ein Glied der grofsen menschlichen Gesellschaft. Trotzdem ist er mehr als eine im Ganzen aufgehende Zahl; er ist ein für sich bestehendes, in sich abgeschlossenes Wesen, das infolge einer wunderbaren Zusammenfügung von Körper und Geist für sich eine Welt im Kleinen darstellt; er ist eine freie, vernunftbegabte Persönlichkeit.

Dafs nun diesen drei Wesensbeziehungen des Menschen zu Gott, zu den Mitmenschen und zu sich selbst auch sein sittliches Verhalten entsprechen soll, ist eine ebenso vernünftige und gerechte Forderung wie die, dafs er seiner Natur nach, d. h. den Vorzügen seiner Natur gemäfs lebe. Wie die ganze Schöpfung wird auch er darum seinem Ursprung getreu Gott die Ehre geben müssen und dies im Einzelnen anstreben durch Erfüllung einer Reihe religiöser Pflichten. Infolge seiner Zugehörigkeit zur menschlichen Gesellschaft wird er im Handel und Wandel Rücksicht zu nehmen haben auf die mit ihm zusammenlebenden Mitmenschen, woraus eine Reihe sozialer Pflichten sich ergibt. Da er endlich für sich eine Welt im Kleinen darstellt, ein wunderbares Gefüge von Körper und Geist, wird er auf die Pflege und Ausbildung beider Wesensbestandteile die notwendige Sorgfalt zu verwenden haben, wird er insbesondere bemüht sein müssen, das richtige Verhältnis zwischen Körper und Geist, wobei dem mit überragenden Fähigkeiten ausgestatteten

[1]) Titus 2, 12.

[2]) Vergleiche hierzu Krawutzcky, Moraltheologische Einleitung. 2. A. Breslau 1898. S. 130.

Geist vernunftgemäfs die erste Stelle gebührt, stets aufrecht zu erhalten, mit anderen Worten diese seine „Kleinwelt“ stets in der rechten Ordnung und Verfassung zu halten durch eine vernunftgemäfse Selbstregierung, durch Beobachtung einer Reihe einzelpersönlicher Pflichten.[1])

Nach jeder der drei Lebensrichtungen also mufs der Mensch eine Reihe von Plichten erfüllen, soll er seiner sittlichen Lebensaufgabe vollauf genügen. Nun ist aber bald einzusehen, dafs er, schon rein natürlich gesprochen, in keiner dieser drei Richtungen seine Pflichten in vollem Umfange erfüllen kann aus eigener Kraft, d. h. mit jenen Kräften und Fähigkeiten allein, die in ihm selbst liegen. So gehört zu den sittlichen Forderungen in der Richtung auf sich selbst als eine der ersten, ja als die Voraussetzung alles weiteren eigenpersönlichen Strebens die Erhaltung und Pflege des leiblichen Daseins. Die Erfüllung dieser Pflicht ist dem Menschen offenbar nicht möglich ohne die Zuhilfenahme und den Gebrauch äufserer Mittel und Güter, wodurch er sein Leibesleben fristet. Diese Mittel nun gibt ihm die äufsere Natur, die Erde, jedoch zum gröfsten Teile nur so, dafs er sie durch eigene Tätigkeit erst für sich geeignet und geniefsbar machen mufs. Es erwächst daher für jeden einzelnen Menschen die Pflicht, mit der Naturumgebung in Lebensgemeinschaft zu treten, um mit ihrer Hilfe seinen eigenen inneren Mangel zu ersetzen. Es ist dies die Pflicht der wirtschaftlichen Tätigkeit des einzelnen Menschen, die im folgenden kurz Einzelwirtschaft genannt werden soll. Was sodann das sittliche Verhalten des Menschen in der Richtung auf seine Mitmenschen betrifft, so ist zu beachten, dafs sich

[1]) Auf diese drei Richtungen im sittlichen Tun des Menschen weist auch der hl. Thomas hin, wenn er sagt: „Triplex ordo in homine debet esse. Unus quidem secundum comparationem ad regulam rationis, prout scilicet omnes actiones et passiones nostrae debent secundum regulam rationis commensurari: alius autem ordo est per comparationem ad regulam divinae legis, per quam homo in omnibus dirigi debet: et . . quia homo est naturaliter animal politicum et sociale . . . ideo necesse est, quod sit tertius ordo, quo homo ordinetur ad alios homines, quibus convivere debet!“ S. Th. I, II, quaest. 72, art. 4.

dieses sowohl auf ein friedliches Nebeneinanderwirken als auch auf ein hilfreiches Zusammenwirken erstrecken muſs. Beides aber wird schwerlich erreicht werden können, ohne daſs der einzelne mit seinen Mitmenschen in Lebensgemeinschaft tritt und unter Rücksichtnahme auf die natürliche Gestaltung der menschlichen Gesellschaft sowie auf die Naturbesonderheiten ihrer Glieder in geeigneten Verbänden sich mit ihnen vereinigt. Es entsteht also für ihn die Pflicht der Gesellschaftsbildung. Endlich erheischt das sittliche Leben und Streben des Menschen in der Richtung auf Gott nicht nur, daſs der Mensch Gott mit seinem Verstande erkennt und mit seinem Gemüt und Willen anerkennt,[1]) daſs er Gott anbetet „im Geiste und in der Wahrheit“, sondern daſs er seiner religiösen Gesinnung auch einen entsprechenden Ausdruck verleiht. Kann dies auch auf mannigfache Weise geschehen, so ist doch klar, daſs die Darstellung unseres Verhältnisses zu Gott erst dann ihren vollkommensten und angemessensten Ausdruck erreicht, wenn sie sich aufbaut auf dem Verhältnis Gottes zu uns, mit anderen Worten, wenn der Mensch seine Gottesverehrung auf Grund der von Gott zu unserem Heile gegebenen Offenbarung und Gnadenordnung darstellt. So erwächst für ihn die Pflicht, in Lebensgemeinschaft mit der göttlichen Heilsordnung zu treten, und aus dieser Lebensgemeinschaft entsteht eine besondere Art von Religionsübung, was im Verlauf dieser Ausführungen näher dargetan werden soll.

Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung erscheinen demnach als Parallelpflichten der drei Lebensrichtungen, in denen der Mensch seine sittliche Aufgabe zu erfüllen hat. Alle drei nämlich stimmen darin überein, daſs der Mensch bei ihrer Erfüllung mit seiner eigenen Kraft nicht auskommt und darum genötigt ist, mit äuſseren, d. h. auſser ihm liegenden Hilfskräften in Lebensgemeinschaft zu treten, und zwar bei der Einzelwirtschaft mit der Naturumgebung, bei der Gesellschaftsbildung mit der von Gott gegliederten

[1]) J. M. Sailer, Handbuch der christlichen Moral. II[1]. München 1817. S. 391.

menschlichen Gesellschaft, bei der Religionsübung mit der göttlichen Heils- und Gnadenordnung. Und so dürfte eine Nebeneinanderstellung von Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung nicht mehr befremdlich erscheinen. Wie aber sollen wechselseitige Beziehungen zwischen ihnen entstehen?

Das Gesetz der drei Lebensrichtungen fordert vom Menschen, dafs er nicht einseitig nach einer Richtung nur sein Streben hinlenkt, sondern bei seinem sittlichen Tun in der einen Lebensrichtung die Forderungen der beiden anderen Lebensrichtungen nicht aufser acht läfst oder hintansetzt; nur in der harmonischen Auswirkung seiner Kräfte nach den drei seiner Stellung im Weltganzen entsprechenden Lebensrichtungen soll er das Ziel seiner Lebensaufgabe erblicken. Dementsprechend nun mufs wohl auch die Art und Weise sein, wie die drei Lebensgemeinschaften, die uns als Hilfsquellen in der dreifachen Lebensrichtung dienen, unser Tun beeinflussen sollen. Im vorhergehenden wurde schon betont, dafs zur vollen Pflichterfüllung in jeder der drei Lebensrichtungen zunächst je eine der drei genannten Hilfskräfte sich uns anbietet. Zur harmonischen Auswirkung nach den drei Richtungen wird dann erforderlich sein, dafs wir neben der entsprechenden Hilfsquelle auch den Einfluſs der beiden anderen Lebensgemeinschaften auf uns wirken lassen. Bei Erfüllung der einzelpersönlichen Wirtschaftspflicht also werden wir zunächst in Lebensgemeinschaft mit der Naturumgebung treten müssen. Um dabei aber nicht gegen die Forderungen der beiden anderen Lebensrichtungen zu verstofsen, werden wir uns zugleich von der Lebensgemeinschaft mit den Mitmenschen, die sich in der Gesellschaftsbildung äufsert, und von der Lebensgemeinschaft mit der göttlichen Heilsordnung, die in der Religionsübung zum Ausdruck kommt, beeinflussen lassen. Und derselbe gegenseitige Einfluſs wird dann auch bei der Gesellschaftsbildung und der Religionsübung zutage treten müssen. Dadurch aber entstehen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung wechselseitige Beziehungen. Diese Beziehungen aufzudecken, ist die

Aufgabe der folgenden Abhandlung. Dabei soll zugleich die Frage untersucht werden, ob die Berücksichtigung dieser wechselseitigen Beziehungen hemmend oder vielmehr fördernd und wohltuend auf das Streben des einzelnen wie auf den Bestand und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft einwirkt, und ob darum ihre Beobachtung auch für die Zukunft Geltung haben soll oder nicht.

1. Kapitel.

# Die Einzelwirtschaft an sich und in ihrem Verhältnis zur Gesellschaftsbildung und Religionsübung.

## § 2.

### Begriff und Grundfunktionen der Einzelwirtschaft.

Obwohl schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutet wurde, was durch das Wort „Einzelwirtschaft" in den folgenden Darlegungen ausgedrückt werden soll, bedarf dieser Begriff doch noch einer näheren Erklärung. Es soll darum zunächst auseinandergesetzt werden, worin das Wesen der Wirtschaft überhaupt besteht, und welche besonderen Momente den Begriff der Einzelwirtschaft ausmachen.

Der Mensch ist trotz seiner aufserordentlichen Kräfte und Anlagen, die ihn als die Krone der Schöpfung erscheinen lassen, ein mannigfach bedürftiges Wesen. Seine Bedürfnisse entspringen sowohl der leiblichen wie der seelischen Seite seiner Natur. Die Summe aller dieser Bedürfnisse nennt man in der Sprache der Wissenschaft seinen Bedarf. Aus des Menschen Wesen heraus entsteht daher das Streben nach Befriedigung seines Bedarfs, nach einer „Ergänzung durch etwas, was zur Erhaltung und Entfaltung seines Seins, seiner Fähigkeiten, zur Befriedigung seiner Wünsche, zu seinem irdischen Glück und Wohlbefinden gehört".[1]) Jedes Bedürfnis aber, und sei es noch so ideal, wie das künstlerische oder das religiöse gar, braucht zu seiner Befriedigung einen gewissen materiellen

[1]) H. Pesch, S. J., Lehrbuch der Nationalökonomie. I. Freiburg 1905. S. 3 f.

Bodensatz, materielle Dinge als Hilfsmittel.[1]) Alle die materiellen Dinge, die geeignet sind, unsere Wünsche und Bedürfnisse zu befriedigen, nennen wir „Güter"; denn „Gut" ist, was für uns einen Wert hat. Woher nun solche Güter nehmen? Solche Güter trägt die Erde, die uns umgebende Natur, in reicher und mannigfaltiger Fülle. Das Recht auf Nutznieſsung dieser Güter ist dem Menschen durch jene Uranweisung verbürgt, die Gott dem Ahnherrn seines Geschlechts im Paradiese gegeben hat: „Erfüllet die Erde und machet sie euch untertan, und herrschet über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich regen auf der Erde".[2]) Nun gibt uns wohl die Erde manche ihrer Gaben ohne unsere Mühe in reicher, unerschöpflicher Menge, wie das Licht der Sonne, die atmosphärische Luft u. a. Man nennt diese „freie" Güter, weil sie der Benutzung durch jeden einzelnen freistehen. Jedoch vermögen diese freien Güter allein nicht den Bedarf des Menschen zu decken. Von dem, was die Natur mühelos bietet, vermag selbst die bescheidenste Existens nicht zu bestehen. (Lehr). Seitdem das Paradies nicht mehr der Wohnsitz der Menschen ist; und solange das Schlaraffenland ein Märchen der Kinderjahre bleibt, muſs der Mensch in harter Arbeit und Mühe, „im Schweiſse seines Angesichts" der spröden Natur alle die Güter abringen, die sie ihm nicht freiwillig und genuſsreif in den Schoſs wirft. Nur die Arbeit ‚ist die Verbindungsbrücke zwischen Bedürfnis und Befriedigung".[3]) Alle die Handlungen nun, die der Mensch unter fügsamer Mitwirkung mit der ihm zugewiesenen äuſseren Natur zur Ergänzung seines individuellen Daseins, zur Deckung seines „Bedarfs" unternimmt, nennen wir wirtschaftliche Handlungen; die hierdurch gewonnenen Güter sind wirtschaftliche Güter.

[1]) Auch der hl. Thomas bemerkt, daſs selbst zur Ausübung der Tugend das Vorhandensein und der Gebrauch irdischer Güter unerläſslich sei. Thomas, de regimine principum. 1. c. 15. Vergl. Encyklika Leos XIII. „Rerum novarum" Freiburg 1891. S. 48 f.

[2]) Genesis I, 28. Vergl. auch Gen. I., 29; Ecclesiastes 3, 13.

[3]) Zitiert bei Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie. Leipzig 1892. S. 79.

Arbeiten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes ist aber an und für sich noch kein Wirtschaften. Erst das Wie dieser Tätigkeiten macht das Wesen der Wirtschaft aus. Auch das Tier mufs ja für seine Existenz sorgen und zu diesem Zwecke tätig sein; trotzdem werden wir diese Tätigkeiten keine wirtschaftlichen nennen. Denn das Tier handelt nicht nach einem Plan, nicht nach vorheriger Überlegung, es rechnet nicht, und selbst wenn es Vorsorge trifft für den ertraglosen Winter, folgt es doch nur einem inneren notwendigen Triebe. Anders der Mensch. Als ein vernünftiges, ziel- und zweckesetzendes Wesen denkt, überlegt, berechnet er, ehe er irgend welche wirtschaftlichen Unternehmungen beginnt. Er steckt sich ein Ziel und entwirft einen Plan, nach dem er vorgeht, und ist zugleich bestrebt, den gröfstmöglichen Erfolg mit der kleinstnötigen Leistung von seiner Seite zu erzielen. Er handelt also nach einem Prinzip, das wir als das spezifisch ökonomische oder wirtschaftliche Prinzip bezeichnen. Und nur die Tätigkeiten sind wirtschaftliche, welche von diesem Prinzipe beherrscht sind. „Die Tatsache", schreibt der bekannte verstorbene Nationalökonom Lehr, „dafs der Mensch seine mannigfaltigen Handlungen zielbewufst ausführt, dafs er oft reichliche, sehr weitgehende Erwägungen anstellt, dafs er zu bringende Opfer den mit solchen zu erzielenden Erfolgen vergleichend gegenüberstellt, hierbei aber auch die Begehrungen selber gegenseitig abwägt und hiernach seine Entscheidungen trifft, ist es, welches das Wesen der Wirtschaft ausmacht".[1]) Danach können wir mit Roscher die Wirtschaft definieren als „die planmäfsige Tätigkeit des Menschen, um seinen Bedarf an äufseren Gütern zu befriedigen";[2]) oder etwas spezialisierter mit Adolf Wagner als den „Inbegriff der auf fortgesetzte Beschaffung und Verwendung von Gütern zur Bedürfnisbefriedigung gerichteten, planvoll nach dem ökonomischen Prinzip erfolgenden Arbeitstätigkeiten in

[1]) Lehr, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Leipzig 1901. S. 40.

[2]) Roscher, Die Grundlage der Nationalökonomie. Stuttgart 1897. S. 1.

einem geschlossenen oder geschlossen gedachten menschlichem Bedürfnis- und Befriedigungskreise".[1])

Aus dem Begriff der Wirtschaft erhalten wir den der Einzelwirtschaft durch eine Division. Man kann nämlich bei „Wirtschaft" sowohl an die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen Menschen, als auch an das durch das Zusammenleben der Menschen allmählich entstandene, vielfältig gestaltete, durch Handel und Verkehr, Geldwesen und moderne Technik ausgezeichnete Wirtschaftsleben eines ganzen Volkes oder der Völker untereinander denken.[2]) Nicht von letzterem, von dem „bunten Gewebe der Volkswirtschaft", soll hier die Rede sein. Hier handelt es sich vielmehr um jene Tätigkeiten, denen der einzelne Mensch zur Ergänzung und Förderung seines individuellen Daseins in Lebensgemeinschaft mit der äufseren Natur sich unterziehen mufs. Und hierfür möchten wir der Kürze wegen das Wort Einzelwirtschaft gebrauchen.[3])

Welches sind nun die wesentlichsten Funktionen einer jeden Einzelwirtschaft in diesem Sinne? Welches sind die Grundtätigkeiten einer jeden Form der Einzelwirtschaft, also auch der primitivsten, wie sie ein urwüchsiger, sogenannter Naturmensch oder etwa ein Robinson, den ein böses Geschick auf ein weltvergessenes Eiland verschlagen hat, treibt?

Das erste ist die Beschaffung oder der Erwerb genufsreifer Güter. Die Erwerbung von Gütern kann je nach den ver-

---

[1]) Adolf Wagner, a. a. O. S. 81.

[2]) „Die Verwandlung des isolierten menschlichen Wirtschaftens durch zunehmenden Verkehr und durch Geldgebrauch in das verschlungene bunte Gewebe der Volkswirtschaft ändert das Wesen der menschlichen Wirtschaft nicht." A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 3. A. Tübingen 1873. I. S. 14.

[3]) Das Wort Einzelwirtschaft als „technischer Ausdruck" hat nach dem heutigen Sprachgebrauch eine doppelte Bedeutung. „Im weiteren Sinne bedeutet ‚Einzelwirtschaft' jede einzelne Wirtschaftseinheit inmitten der Vielheit von Wirtschaften, die sich innerhalb eines gesellschaftlichen Ganzen vorfinden. Im engeren Sinne werden die Einzelwirtschaften den Gemeinwirtschaften gegenübergestellt. Bei der Einzelwirtschaft ist eine ‚einzelne Person Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirtschaft' (v. Philippovich), bei der Gemeinwirtschaft eine Mehrheit von Personen". H. Pesch, a. a. O. S. 66 f.

schiedenen Formen der Einzelwirtschaft auf verschiedene Weise sich vollziehen. In der Naturalwirtschaft geschieht sie durch die Produktion, worunter „die Gesamtheit der Vorgänge, durch die Güter für menschliche Zwecke fertig und bereit gestellt werden“,[1]) zu verstehen ist. Da der Mensch nicht neue Stoffe hervorbringen und neue Naturkräfte erzeugen kann, heifst Produzieren im wirtschaftlichen Sinne nicht eigentlich Güter hervorbringen, sondern die spröde Natur und ihre Gaben zu verwendbaren Gütern umbilden. Planvoll wird der wirtschaftende Mensch hierbei zu Werke gehen müssen. Er wird die Natur nicht ohne Überlegung und ohne Grund ausbeuten und erschöpfen und dadurch möglichst schnell zur Wüste machen. Das wäre eine unwirtschaftliche Produktion.[2]) Die einfache Überlegung mufs dem wirtschaftenden Menschen weiterhin sagen, dafs es sich nicht lediglich um eine Befriedigung des Augenblickes handeln kann, dafs vielmehr auch diejenige der Zukunft ins Auge zu fassen ist,[3]) und dafs man darum den Veränderungen, welche sie gegenüber der Gegenwart bringen kann,[4]) Rechnung tragen mufs. Denn die Erde liefert nicht überall und zu jeder Zeit in beliebiger Menge die Güter, die wir zu unserer Erhaltung brauchen. Zudem mufs der in seiner Arbeitskraft und Erwerbsfähigkeit beschränkte Mensch auf eine rechte Haushaltung mit dieser Kraft Bedacht nehmen.

Der Zweck aller Produktion ist die Konsumtion, die Verwendung der erworbenen Güter zur Befriedigung unserer mannigfachen Bedürfnisse. Erst die persönliche Konsumtion macht die erworbenen Mittel eigentlich zu Gütern und verleiht ihnen Wert. „Die Sachen haben nicht schon an sich

---

[1]) Lehr-Frankenstein, Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. Leipzig 1895. S. 20.

[2]) Es entspräche das auch nicht der Stellung des Menschen zur Natur; denn der Mensch hat nicht das Recht, die Erde zu erschöpfen und zu verwüsten; im Gegenteil, „er mufs sie pflegen, bebauen, fruchtbar machen“. Vergl. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. Freiburg 1895. S. 1. Vergl. auch Genesis 2, 15.

[3]) Lehr-Frankenstein, Produktion und Konsumtion. S. 199.

[4]) Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1896. I. S. 2.

einen Wert, sondern erst dadurch, dafs der Mensch sie konsumiert und benutzt und sie gleichsam in menschliche Lebensvollkommenheit umsetzt oder zu Werkzeugen, Mitteln solcher Vollkommenheit macht".[1]) Diesen Zweck, die Ergänzung und Vervollkommnung des menschlichen Individuums, kann die Konsumtion erst dann erfüllen, wenn sie wirklich wirtschaftlich geschieht, d. h. wenn sie nicht nur im Verzehren, Vernichten und Verbrauchen von erworbenen Gütern besteht, sondern wenn sie einerseits die gegenwärtigen, menschlichen Bedürfnisse befriedigt, andererseits dem Menschen Mittel und Kräfte läfst zu einer noch fruchtbareren Produktion. Darum betonen auch einsichtige Nationalökonomen, dafs die Wirtschaftlichkeit sich auch auf das Konsumieren erstrecken mufs. So meint Gustav Lehr: „Die Akte des Geniefsens selbst, Essen, Trinken, ebenso Spiel und Erholung pflegt man nicht als Wirtschaft zu bezeichnen; und doch ist nicht zu verkennen, dafs auch diese der regelnden Macht der Wirtschaftlichkeit sich fügen sollen, dafs die für dieselben getroffenen Entscheidungen von tief eingreifender Bedeutung für den gesamten Prozefs der Güterbeschaffung sind".[2])

Produktion und Konsumtion sind das Alpha und Omega jeden Wirtschaftslebens; sie sind auch die Grundfunktionen der Einzelwirtschaft. Zwischen beiden aber fügt sich hier noch eine dritte wesentliche Tätigkeit ein. Es ist doch klar, dafs der Mensch eine Reihe von Gütern und Werten erzeugt, die er nicht sofort verwenden kann und verwenden will, die aber für eine spätere Verwendung bestimmt sind. Diesen Gütern nun wird er eine besondere Pflege angedeihen lassen müssen, damit sie ihm nicht vor der geeigneten Zeit und ohne Nutzung zugrunde gehen. Diese erhaltende Pflege aber erheischt eine Tätigkeit, die vom eigentlichen Produzieren wie vom Konsumieren wesentlich verschieden ist, und darum wohl als eine besondere Funktion der Einzelwirtschaft angesehen werden kann. Je primitiver eine Einzelwirtschaft

[1]) Wilhelm Neurath, Elemente der Volkswirtschaftslehre. 4. A Leipzig 1903. S. 58.

[2]) Lehr, Grundbegriffe. S. 44.

ist, desto weniger ausgebildet wird auch diese Funktion des Wirtschaftens sein. Ohne diese Funktion kann eine rationelle Unterhaltungsfürsorge schlechtweg nicht gedacht werden; die Nichtbeachtung derselben wird überall die empfindlichsten Folgen zeitigen.[1])

Erwerbung von genufsreifen Gütern, Aufsparung und Bereithaltung und Verwendung derselben zur Bedürfnisbefriedigung ist der Kreislauf, in welchem sich jede Einzelwirtschaft bewegen mufs. Freilich werden wir für gewöhnlich in den Lehrbüchern der Nationalökonomie vergebens nach diesen drei Funktionen des Wirtschaftens forschen, weil sie ja vorwiegend nicht die Einzelwirtschaft in unserem Sinne, sondern die Kollektivwirtschaft, die vielgliedrige, komplizierte Wirtschaftsform eines ganzen Volkes oder einer Zeitperiode in ihren wesentlichen Momenten und Erscheinungen zur Dar-

---

[1]) Karl Bücher hat in einem Aufsatz über den „wirtschaftlichen Urzustand“ eine Reihe von Beobachtungen bei primitiven Völkern zusammengestellt, aus denen hervorzugehen scheint, dafs man bei den niederen Naturmenschen von einer rationellen Wirtschaftstätigkeit eigentlich nicht sprechen könne; vor allem habe der Naturmensch für das Ansammeln und Aufbewahren von Vorräten keinen Sinn, selbst wenn er dadurch in die äufserste Notlage gebracht wird. (Die Entstehung der Volkswirtschaft. 2. A. Tübingen 1898. S. 17. 21 ff., 30 ff.). Demgegenüber beachte man, was Ernst Grofse von der Wirtschaftstätigkeit der niederen Jägervölker, die nach allgemeiner Anschauung dem „Urzustand“ am nächsten stehen, sagt: „Der Ertrag des Jagens und Sammelns ist im ganzen so dürftig und unsicher, dafs er häufig nicht einmal gegen den bittersten Mangel schützt. Zudem reicht die Industrie der primitiven Völker nur eben hin, um die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Man schafft und besitzt nicht mehr als das Unentbehrliche; alles andere würde für diese ruhelosen Wanderer ja auch nur eine Last sein. Ein jeder von ihnen kann mit jenem alten Philosophen sagen: ‚Omnia mea mecum porto‘; und er trägt wahrlich nicht schwer daran“. (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg i. B. und Leipzig 1896. S. 36 u. 38.) Von den Naturvölkern, die der Familie der höheren Jäger und Fischer angehören, aber betont Grofse, dafs sie im Winter mit den während des Wanderlebens im Sommer gesammelten Vorräten sich regelmäfsig in festen Dörfern vereinigen (a. a. O. S. 67). Übrigens ist, wie Bücher (a. a. O. S. 47) selbst zugesteht, von Forschungsreisenden gerade der Wirtschaft primitiver Völker bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, als dafs jetzt schon ein abschliefsendes Urteil über ihre Wirtschaftstätigkeit gefällt werden könnte.

stellung bringen wollen. Daſs aber die von uns bezeichneten drei Funktionen zu jeder geordneten Unterhaltsfürsorge, und das ist doch im Grunde jede Einzelwirtschaft, gehören, ist so selbstverständlich, daſs es eigentlich einer längeren Erwähnung nicht bedarf. Trotzdem mag zum Überfluſs noch darauf hingewiesen werden, daſs Schriftsteller sowohl älterer wie neuerer Zeit, wenn sie von der individuellen Wirtschaftstätigkeit sprechen, keine dieser drei Funktionen als überflüssig betrachten. So unterscheidet der Autor der pseudo-aristotelischen Schrift Oeconomica bei der wirtschaftlichen Tätigkeit vier Momente, die sich aber zu den drei von uns genannten vereinigen lassen.[1]) Desgleichen bemerkt der hl. Thomas, daſs zum Wirtschaften dreierlei gehöre, das acquirere, custodire und expendere.[2]) Von neueren Wirtschaftslehrern weist speziell Zuckerkandl darauf hin, daſs die pflichtmäſsigen Tätigkeiten des Wirtschaftens sich nicht nur auf die Erwerbung von Gütern, sondern auch auf eine solche Behandlung derselben erstrecken müssen, welche geeignet ist, sie für die schlieſsliche Verwendung zu erhalten.[3])

So besteht also die Einzelwirtschaft in einer Lebensgemeinschaft des einzelnen Menschen mit der Naturumgebung, die sich in den drei angeführten Grundtätigkeiten äuſsert. Das Recht auf diese Lebensgemeinschaft im allgemeinen ist dem Menschen von Gott gegeben; die besonderen Rechte, die mit den drei pflichtmäſsigen Leistungen des Menschen in engster Verbindung stehen, sind: ein notwendiges Maſs von Freiheit und Unbehindertheit im Erwerb von Gütern, das Recht auf den selbstherrlichen Besitz des Erworbenen und Aufgesparten,

---

[1]) ‚Εἴδη δὲ τοῦ οἰκονόμου τέτταρα ἃ δεῖ ἔχειν περὶ τὰ χρήματα. καὶ γὰρ τὸ κτᾶσθαι δυνατὸν χρῆ εἶναι καὶ φυλάττειν .... ἔτι δὲ καὶ εἶναι κοσμητικὸν τῶν ὑπαρχόντων καὶ χρησικόν.‘ Arist. Oeconomica. I. c. 6. Über Theophrast als vermutlichen Verfasser siehe Zeller, Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. II. 2.[3]. Leipzig 1873. S. 944 f.

[2]) S. Th. II. II. qu. 117. art. 4.

[3]) Im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ v. Elster. Jena 1898. Artikel „Wirtschaft“. II. Bd. S. 894. Dazu die Definition von Wirtschaft: „Der Inbegriff aller auf die Erwerbung und die erhaltende Pflege von Gütern bis zu ihrer Verwendung gerichteten Handlungen.“

sowie das Recht auf dessen Genufs und Verfügungsfreiheit in der Verwendung des Eigentums.

Haben wir so die Pflichtbetätigungen behandelt, welche dem Menschen unter Mitwirkung mit der äufseren Natur zur Erhaltung und Pflege seines individuellen Daseins obliegen und die natürlichen Rechte, die damit verbunden sind, so soll nunmehr gezeigt werden, in welchem Verhältnis diese zu den parallelen Forderungen der beiden anderen Lebensrichtungen, der Gesellschaftsbildung und Religionsübung stehen.

## § 3.

## Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung.

Wenn wir nach dem Einflufs der Einzelwirtschaft auf die Gesellschaftsbildung zu forschen haben, ist es naturgemäfs, unser Augenmerk zunächst und vor allem auf die einfachste und zugleich notwendigste Art der menschlichen Gesellschaft, auf die Ehe, zu richten.

Von Anfang an erscheint die Wirtschaft mit der Lebensgemeinschaft zweier Menschen verschiedenen Geschlechts in der Ehe aufs engste verbunden. Die Ehe dient nicht nur der Befriedigung des im Menschen liegenden Geselligkeitsdranges, noch ist ihr einziger Zweck die Fortpflanzung des Menschengeschlechts; sie bezweckt auch eine Ergänzung und Vervollkommnung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Mann der einen Hausstand gegründet, nimmt sich die Frau nicht nur als „Gefährtin“ auf seiner Lebensreise und als Mutter seiner Kinder, sondern auch als Wirtin, als seine „Gehilfin“ auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit. Und die Frau, die in den Ehestand tritt, gibt ihre Wirtschaftstätigkeit nicht auf, sondern vereinigt sie mit der des Mannes zu ihrer eigenen und des Mannes Förderung. An diese enge Beziehung zwischen Ehe und Wirtschaft erinnert auch die etymologische Bedeutung der Wörter Wirt und Wirtin, die vom Altsächsi-

schen werd und vom Althochdeutschen wirt, was soviel wie „Eheherr“ (bezw. „Ehefrau“) bedeutet, abzuleiten sind.[1])

Der Einfluſs der Einzelwirtschaft auf die Ehe bewirkt, daſs die Lebensgemeinschaft in der Ehe auch zu einer Wirtschaftsgemeinschaft wird. Diese Wirtschaftsgemeinschaft erstreckt sich heute bei einer wohlgeordneten Ehe auf die drei im vorhergehenden Abschnitt entwickelten Grundfunktionen der Einzelwirtschaft: auf den Erwerb, die Aufsparung und erhaltende Pflege, sowie auf die Verwendung der wirtschaftlichen Güter. Freilich muſs gesagt werden, daſs sich in der Geschichte des Ehelebens durchaus nicht immer solch ein Einfluſs der Einzelwirtschaft mit ihren Pflichten und Rechten auf die eheliche Gemeinschaft gezeigt hat. Auch heute noch treffen wir bei den sogenannten Naturvölkern in dieser Hinsicht Verhältnisse an, welche die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Mann und Frau zum mindesten als stark zweifelhaft erscheinen lassen. Ganz abgesehen von jenen Völkern, welche der Polygynie oder Polyandrie huldigen, wird vielfach auch bei jenen Stämmen, bei denen aus was immer für Gründen die monogamische Eheform die Regel bildet, vor allem die Frau nicht als die dem Manne ebenbürtige Wirtin, sondern als seine Sklavin und Dienstbotin angesehen. Daſs bei einer solchen Geringwertung der Frau von einer Wirtschaftsgemeinschaft, die neben gemeinschaftlichen Pflichtleistungen auch gleiche Rechte anerkennt, keine Rede sein kann, liegt auf der Hand. Zwar hat, was den Erwerb anbetrifft, wohl fast durchgängig eine Arbeitsteilung zwischen Mann und Weib statt; doch geschieht diese Arbeitsteilung entsprechend der niederen Stellung der Frau so, daſs der Mann die als ehrenhaft und vornehm geltenden Erwerbsgeschäfte treibt, während das Weib den erniedrigenden Diensten und Arbeiten obliegen muſs.[2]) Von einer

[1]) Siehe Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. A. Straſsburg 1899. S. 427.

[2]) Von den Australiern berichten Reisende: „Jede beschwerliche und verächtliche Arbeit wird den Weibern aufgebürdet: sie sammeln Pflanzen, Insekten und Schaltiere, kochen die Nahrung, tragen Holz

Sicherstellung der Frau, welche sich aus der zweiten Funktion des Wirtschaftens, des Aufsparens und Bereithaltens von erworbenen Gütern ergiebt, ist gleichfalls bei den niederen Naturvölkern kaum eine Spur zu finden. Wie kann überhaupt von einer Versorgung und Sicherstellung der Frau gesprochen werden, wo nach allgemeiner Anschauung „aller Besitz und alles Recht in der Hand des Mannes liegt", wo das Weib „eine besitz- und rechtlose Sklavin" [1]) ist, über die der Mann nach Gutdünken verfügen, die er von Haus und Hof jagen, ja zu Tode peitschen kann, wenn sie ihm nicht mehr gefällt. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei der Familie der niederen Ackerbauer zu beobachten, bei denen der Ackerbau vornehmlich oder ausschliefslich von den Frauen betrieben wird. „Diese Arbeit aber ist keineswegs nur eine Pflicht der Frau, sondern sie ist, wenigstens ursprünglich, ebensosehr ein Recht, welches andere Rechte verleiht, vor allem ein Recht auf den Boden. Der Boden, welchen das Weib durch seine Arbeit fruchtbar und wertvoll gemacht hat, gehört dem Weibe. Spuren dieser Anschauung finden sich bei sehr vielen Völkern; und die Ethnologie kennt wenigstens einige, bei denen sie vollkommen lebendig und mächtig geblieben ist." [2]) Daher kommt es auch, dafs bei diesen Völkern „die Frau in der Regel nicht als die Sklavin, sondern als die Genossin, zuweilen sogar als die Herrin des Mannes auftritt." [3]) Was die dritte Funktion der Einzelwirtschaft, die Konsumtion anbetrifft, so ist auch hierin

zusammen, errichten die Schirmdächer, fertigen Netze, Säcke, Binden und Mäntel und schleppen auf der Wanderung die ganzen Habseligkeiten samt den kleinen Kindern. Mit einem Worte, der Australier betrachtet und behandelt seine Ehegefährtin ungefähr wie ein Haustier." — Von den Buschmännern heifst es: „Die Frau ist ein Lasttier. Dabei hat sie oft noch Mifshandlungen zu erdulden, welche nicht selten den Tod zur Folge haben." — „Die niederen Jäger Californiens betrachten ihre Weiber mit tiefer Verachtung und zwingen sie zu allen unangenehmen Verrichtungen." Ernst Grofse, Die Formen der Familien und die Formen der Wirtschaft. S. 46, 47.

[1]) Ernst Grofse, a. a. O. S. 243.

[2]) Grofse, a. a. O. S. 159, 160.

[3]) Grofse, ebenda. S. 243.

bei sehr vielen primitiven Völkern eher das Gegenteil einer Wirtschaftsgemeinschaft wahrzunehmen. So wird von manchen Völkern berichtet, dafs bei ihnen die Frauen weniger als die Männer erhalten, obwohl sie mehr erarbeitet haben.[1]) Viele machen einen Unterschied zwischen solchen Speisen, welche nur den Männern zukommen, und solchen, welche auch Frauen genieſsen dürfen.[2]) „Endlich hören wir noch, dafs Männer und Weiber auch gesondert essen, die kleinen Kinder und die Mädchen mit den Weibern, die Knaben mit den Männern.“[3]) Nach solchen Beobachtungen kann von einer Wirtschaftsgemeinschaft bei den primitiven Völkern nur vereinzelt, eigentlich nur bei den niederen Ackerbauern, gesprochen werden; von der Mehrzahl gilt eher, was ein Forschungsreisender von den Songo-Negern berichtet hat: „Die Frau hält neben der Wirtschaft ihres Mannes eine eigene.“[4])

Auch bei den sogenannten Kulturvölkern hat der Einfluſs der Einzelwirtschaft auf die Ehe nicht immer jene Wirtschaftsgemeinschaft gezeitigt, wie sie heute in einer wohlgeordneten Ehe besteht und in ihren Hauptzügen rechtlich z. B. auch durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich festgelegt ist. So wurde bei den alten Römern die Ehe nach den Begriffsbestimmungen des Corpus juris civilis als ein ‚consortium omnis vitae‘ oder als eine ‚individua vitae consuetudo‘ aufgefafst. Ob hierunter aber

---

[1]) „Die Feuerländerinnen erwerben einen groſsen Teil der Nahrung, erhalten aber selbst weniger davon wie die Männer.“ Groſse, a. a. O. S. 47.

[2]) „So hatte z. B. auf den Südseeinseln die Frau keinen Anteil an den Gegenständen der Jagd und des Fischfangs. So zerfiel auf Hawai noch zu Anfang des letzten Jahrhunderts alle Nahrung in zwei Klassen. Was Frauen und Männer essen durften, war „gemeines Essen“, Ainoa; was die Männer allein essen durften, war Ai tabu, Herrenessen. Farnwurzeln, Brotfrucht, Bananen, Muscheln und gewöhnliche Fische gehörten zu jenen, Kokosnüsse, Schweine, Vögel, Schildkröten und ausgewählte Fischarten zu diesen.“ Siehe bei B. Gurewitzsch, Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse und die soziale Gliederung der Gesellschaft. Leipzig 1901. S. 7 f.

[3]) Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. S. 40.

[4]) Ebenda. S. 41.

auch eine Wirtschaftsgemeinschaft zu verstehen ist, erscheint zweifelhaft, da andere eherechtliche Anschauungen dem entgegenstehen, wie der Verzicht auf die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten, das Verbot, sich gegenseitig Geschenke zu machen u. a.[1]) Indessen hat die wirtschaftliche Tätigkeit der Frau einen weit gröfseren Einflufs auf das gemeinschaftliche Leben als bei anderen Kulturvölkern. Zwar untersteht sie auf der einen Seite der ‚manus' des ‚paterfamilias'; auf der andern Seite aber erscheint sie als „Teilnehmerin an der Herrschaft des Hauses. Sie ist von allen knechtischen Diensten frei, sie mahlt nicht und kocht nicht, aber sie sitzt in dem Atrium spinnend und webend mit den Mägden, verwaltet die Hauswirtschaft."[2])

Deutlicher als anderwärts erscheint der Einflufs der Einzelwirtschaft auf das eheliche Gemeinschaftsleben bei den alten Germanen. Hier beobachten wir dank der Stellung der Frau seit altersher fast eine völlige Wirtschaftsgemeinschaft. „Die innigste sittliche Lebensgemeinschaft, welche das deutsche Recht seit der ältesten Zeit als das Wesen der Ehe anerkennt, stellt die Ehegatten als die Genossen gleichen Rechtes dar."[3]) Schon Tacitus berichtet, dafs bei ihnen die Frau nicht als Sklavin, sondern als Tochter (filia) und Lebensgefährtin (socia vitae) gelte, die mit dem Manne die Arbeiten und Gefahren des Lebens teile (laborum periculorumque socia).[4]) Wie die Frau am Erwerbsleben innerhalb der Familie tätigen Anteil nimmt, hat sie auch Anspruch auf Versorgung im Hause des Mannes nicht nur bis zu dessen Tod, sondern bis zu ihrem eigenen Ende.[5]) Es herrscht

---

[1]) Vergl. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts. Tübingen 1888. S. 22.

[2]) Marquardt-Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer. VII. Bd. Privatleben der Römer. 2. A. Leipzig 1886. S. 57, 58.

[3]) Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts. Jena 1895. S. 452.

[4]) Tacitus, Germania c. 18. Vergl. hierzu Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. II. Leipzig 1886. S. 292 ff.

[5]) Ebenda.

unter den Ehegatten auch Gütergemeinschaft; Haus und Hof ist ihnen gemeinsam.

Noch möge mit einem Worte daran erinnert werden, wie das Christentum und die Kirche mit ihrem kanonischen Eherecht auf die wirtschaftsrechtlichen Verhältnisse innerhalb der Ehe eingewirkt hat. Das Christentum hat dadurch, dafs es die Frau dem Manne als gleichberechtigt und ebenbürtig an die Seite stellte, die Grundlage für eine sittliche Lebensgemeinschaft in der Ehe, und damit auch für eine geregelte Wirtschaftsgemeinschaft geschaffen. Dadurch, dafs das Christentum die werktätige und fürsorgende Liebe allen in gleicher Weise einschärft, gebietet es auch den Eheleuten eine gegenseitige Unterstützung im Erwerbsleben und befördert zugleich die Sicherstellung und Versorgung der beiden Eheteile während des ganzen Ehelebens. Dadurch, dafs es die eheliche Treue als gleichbindende Pflicht sowohl vom Manne als von der Frau fordert, legt es eine Gemeinschaft der Ehegatten auch im Genufs und Gebrauch der Erdengüter durch gemeinsame Wohnung, gemeinsamen Tisch, gemeinsame Erholung u. s. f. nahe. Das kanonische Recht weist im einzelnen keine besonderen Bestimmungen über das wirtschaftliche Verhältnis der Ehegatten auf. Es begnügt sich damit, die Gleichstellung der beiden Eheteile in ihren sittlichen Rechten und Pflichten den Grundsätzen des Christentums und den Vorschriften seiner Moral gemäfs zu betonen.[1]) Wenn es wirtschaftsrechtliche Verhältnisse, z. B. das eheliche Güter- und Vermögensrecht streift, bindet es sich keineswegs an das römische Zivilrecht, sondern läfst „dem Partikularrecht, der Gewohnheit und der Vereinbarung freien Spielraum.“[2]) Jedenfalls hat das Christentum einen starken Einfluſs auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Wirtschaft

[1]) „Das Verhältnis beider Geschlechter während der Ehe wurde von der Kirche im Sinne der Gleichstellung beeinflufst. Die Ehe wird als eine Art von Sozietät aufgefafst. (Glosse zu c. 2, 4, 20: Sic matrimonium se habet instar societatis et ita intelligitur.) R. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Leipzig 1903. S. 73.

[2]) Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. II. Graz und Leipzig 1898. S. 514. Anmerkung.

und Eheleben im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft ausgeübt. Den vollkommensten Ausdruck für diese Wirtschaftsgemeinschaft findet man wohl im Eherecht des deutschen Mittelalters, wonach Mann und Frau „kein gezweiet Gut“ während der Ehe besitzen.[1])

Richten wir nach diesen mehr geschichtlichen Rückblicken unser Augenmerk auf das Verhältnis, das heute bei uns zwischen Einzelwirtschaft und der Grundform der Gesellschaftsbildung, der Ehe, besteht, so werden wir in einer wohlgeordneten Ehe die eingangs angedeutete Wirtschaftsgemeinschaft leicht konstatieren können. In den Hauptzügen hat ja auch, wie bereits erwähnt, das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich dies Verhältnis rechtlich festgelegt.

An der Erwerbsarbeit nehmen die beiden Ehegatten in der Weise teil, dafs der Mann in der Regel seinem bestimmten Beruf, Gewerbe, Amt oder Geschäft nachgeht, während die Frau das Hauswesen und die inneren häuslichen Arbeiten zu leiten, eventuell selbst zu besorgen hat. „Die Frau ist zur Führung des Hauswesens und zu standesgemäfser Arbeit in demselben verpflichtet. Daneben aber liegt der Frau auch die Hilfeleistung in dem Erwerbsgeschäft des Mannes ob, soweit eine solche nach der Lebensstellung der Gatten als üblich angesehen werden kann.“[2]) Sie wird als Handwerkerfrau ihrem Manne in der Ausübung seines Handwerks hilfreiche Dienste leisten (bei kleinerem Betrieb durch persönliche Mitarbeit, bei gröfserem durch Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten, Führung der Rechnungsbücher u. a.), als Kaufmannsfrau ihren Fähigkeiten und Kräften gemäfs ihrem Manne im Handelsgeschäfte tatkräftig zur Seite stehen. Sie ist sogar berechtigt, in Vertretung des Mannes die Geschäfte für ihn innerhalb des häuslichen

---

[1]) Man und wif ne hebbet nein getweiet gut to irme live! Bei Gerber-Cosack, a. a. O. S. 457.

[2]) Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. IV. Berlin 1900. S. 72. Vergleiche hierzu den fast gleichlautenden § 1356 des BGB.

Wirkungskreises zu besorgen.[1]) Als Angehörige der ärmeren Klassen wird sie, soweit die häuslichen Arbeiten ihr noch Zeit und Kräfte übrig lassen, als Fabrikarbeiterin,[2]) hauswirtschaftliche Tagelöhnerin (Kochfrau, Waschfrau, Dienstbotin) oder durch Arbeiten in der Hausindustrie das Einkommen des Mannes zu ergänzen bemüht sein müssen. So ist jeder der beiden Ehegatten wirtschaftlich tätig; unter dem Einfluſs der Eheschlieſsung aber wird die wirtschaftliche Tätigkeit des einen zu einer Ergänzung und Förderung der Erwerbsarbeit des andern, und dadurch zu einer Erwerbsgemeinschaft.

Aber auch die zweite Funktion der Einzelwirtschaft, die Aufbewahrung und Bereitstellung der Güter wird durch die Eheschlieſsung nicht zwecklos gemacht und aufgehoben. Mann und Frau sind nach wie vor verpflichtet, auf Erhaltung des Erworbenen und Vorsorge für die ungewisse Zukunft zu achten. Als Eheleute aber erleichtern sie sich diese Sorge durch gemeinsames Tragen und erlangen so eine bessere und sicherere Gewähr für die Lebenserhaltung; die Ehe bewirkt unter ihnen auch eine Versorgungsgemeinschaft. „Der Mann hat der Frau nach Maſsgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbstätigkeit Unterhalt zu gewähren;[3]) er hat auch in kranken Tagen ihr beizustehen und die Kurkosten zu zahlen.[4]) Aber auch der Mann hat seinen Nutzen von der durch die Ehe geschaffenen Versorgungsgemeinschaft. Auch er hat in der Frau eine mächtige Stütze,

---

[1]) Vergl. den ähnlich lautenden § 1357 des BGB.

[2]) Es soll hier natürlich nicht einer auſserhäuslichen Beschäftigung der Frau das Wort geredet werden, wodurch sie ihre Pflichten als Gattin und Mutter versäumt, das Familienleben gefährdet und sie selbst in sittliche Gefahren gebracht wird. Da aber bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine weitere Beschäftigung der Frau auſser der Besorgung des Hauswesens einerseits notwendig, anderseits auch in den meisten Fällen möglich erscheint, wird auch die Frau am „Mitverdienen“ sich beteiligen müssen. Das Beste wäre freilich, wenn sie ihren „Nebenverdienst“ im Hause erwerben könnte, wobei ihr zugleich die Aufsicht über die Kinder und die Erziehung derselben ermöglicht wird.

[3]) BGB. § 1360.

[4]) Allgemeines Landrecht für die preuſs. Staaten. II. 1. § 187.

die ihm in der Zeit der Krankheit, der Erwerbslosigkeit und des Alters zur Seite steht und sich seiner leiblichen Pflege zu widmen verpflichtet ist, die ihm auch den notwendigen Lebensunterhalt nach bestem Können und Vermögen gewähren mufs, wenn er selbst zur Beschaffung desselben aufserstande ist.[1])

Die Wirtschaftsgemeinschaft, welche die Ehe bewirkt, erstreckt sich endlich auch auf den Verbrauch und den Genufs der erworbenen Güter. Was Mann und Frau mit vereinten Kräften erworben und behütet haben, dient auch zu ihrem gemeinsamen Nutzen. Diese Gemeinschaftlichkeit kommt zum Ausdruck in der gemeinsamen Wohnung, der Tischgemeinschaft, gemeinsamer Erholung, in gemeinsamer Befriedigung höherer Bedürfnisse.

Damit glauben wir die drei wesentlichen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft und Ehe, die den drei Funktionen der Einzelwirtschaft entsprechen, angedeutet zu haben. Die Einzelwirtschaft verliert durch den ehelichen Zusammenschlufs zweier Personen nicht ihre Bedeutung, sondern sie wird, wie dargetan, in ihren drei Grundtätigkeiten: in der Herstellung, Aufsparung und Verwendung wirtschaftlicher Güter gefördert, ergänzt und vervollkommnet. Diese Ergänzung bewirkt für die Beschaffung von Gütern eine Erwerbsgemeinschaft, bezüglich der Vorsorge für die Zukunft durch Aufsparung und Vermögensbildung eine Versorgungsgemeinschaft, für den Verbrauch eine Konsumsgemeinschaft.

Um nun der Überschrift dieses Abschnittes gemäfs die Beziehungen der Einzelwirtschaft zur weiteren Gesellschaftsbildung nicht ganz zu übergehen, mögen diese Ausführungen mit einem Hinweis darauf schliefsen, dafs die Einzelwirtschaft auch auf die weitere Gesellschaftsbildung eingewirkt hat und noch immerfort einwirkt. So hat, was die erste Funktion des Wirtschaftens anlangt, der Drang nach Ergänzung und Vervollkommnung der eigenen Produktivität zur Bildung von Genossenschaften, Aktiengesellschaften u. a.

[1]) BGB. § 1360, 2. Hälfte.

geführt. Der Gedanke an die Sicherstellung des eigenen Lebens, der Gesundheit und des Besitzes, welche durch die zweite Wirtschaftsfunktion bezweckt wird, hat eine Reihe Versicherungsinstitute (Kranken- und Unfallversicherung, Lebensversicherung, Versicherung gegen Hagel und Wetterschaden, Feuerversicherung u. a.) gezeitigt. Und endlich hat die dritte Funktion des Wirtschaftens insofern die Gesellschaftsbildung beeinflufst, als die verschiedenartigsten gesellschaftlichen Organisationen zur gemeinsamen und geselligen Befriedigung der mannigfaltigen menschlichen Bedürfnisse (wie gemeinschaftliche Speisehäuser, Restaurants, Ressourcen, Sportvereine, literarische und künstlerische Gesellschaften u. a.) gebildet worden sind.

Dafs der Einflufs der Einzelwirtschaft auf die Ehe und die weitere Gesellschaftsbildung durchaus fördernd und wohltuend für die menschliche Gesellschaft wie für den einzelnen Menschen ist, wird nach alledem nicht mehr zweifelhaft erscheinen. Umgekehrt aber werden wir leicht in der Ehe sowohl wie in gröfseren Gesellschaftsgebilden Schäden und Mifsstände beobachten können, wo dieser Einflufs nicht genügend beobachtet oder zurückgehalten wird.

Haben wir so unverkennbare Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung gefunden, so ist nunmehr zu untersuchen, ob nicht ähnliche sympathische Beziehungen auch zwischen der Einzelwirtschaft und der entsprechenden Pflichtbetätigung des Menschen in der dritten Lebensrichtung, der Religionsübung bestehen.

## § 4.

### Einzelwirtschaft und Religionsübung.

Wie die Einzelwirtschaft die Lebensgemeinschaft des Menschen mit der äufseren Natur zur Grundlage hat, so geschieht die Religionsübung, um die es sich hier handelt, im engen Anschlufs an die von Gott zu unserem Heil erlassene

Gnadenordnung. Die Frage ist, ob und inwieweit zwischen beiden Pflichtleistungen innere Beziehungen bestehen.

Die Religionsübung im allgemeinen entspringt dem Drange des Menschen, seine huldigende Unterwerfung unter Gott, den er als seinen allmächtigen und allgütigen Herrn erkannt hat, auch nach aufsen hin zu bekunden. Wenn nun der Mensch in der Urzeit,[1]) noch bevor Gott eine bestimmte Kultordnung gegeben hatte, nach einem den göttlichen Gnadenerweisen entsprechenden Ausdruck seiner Unterwerfung unter Gottes Herrlichkeit suchte, mufste er sich da nicht unwillkürlich auf die eigene Herrschaft besinnen, die er durch Gottes freigebige Güte über die sichtbare Schöpfung durch Erwerb, Besitz und Genufs ihrer Güter ausübte? Und konnte ihm dann nicht der Gedanke kommen, sich teilweise dieser Herrschaft zu begeben, um dadurch seine Unterwürfigkeit und demutsvolle Abhängigkeit von dem höchsten Herrn und Eigentümer aller Erdengüter an den Tag zu legen? Die erste Funktion seiner Herrschertätigkeit auf Erden aber ist der wirtschaftliche Erwerb von Genufsgütern. Darum lag es für den Menschen nahe, zunächst diese wirtschaftliche Tätigkeit an bestimmten Tagen zu unterbrechen und durch Arbeitsenthaltung Gott zu huldigen. Nun wäre wohl die blofse Sistierung der Berufsarbeit zum Zweck müfsiger Ruhe an sich kein Tugendakt gewesen; denn die Wirtschaftstätigkeit ist eine Pflicht des Menschen. Indessen Ruhe für Gott und in Gott ist keine müfsige Ruhe, sondern eine Zeit der Bemühung um Gottes Huld und Gnade, und darum die edelste Beschäftigung für den nach Gott als seinem beseligenden Endziel strebenden Menschen. So kann wohl aus der eigenen Initiative des Menschen und gerade aus seiner einzelwirtschaftlichen Tätigkeit heraus die Entstehung des Sabbats, als Ruhetages von lohnender Erwerbsarbeit erklärt werden. Jedenfalls liefern die Offenbarungsquellen keinen Grund, der

[1]) Die folgenden Ausführungen stützen sich in der Hauptsache auf die „Bemerkungen über die Pflichtengruppen des religiösen Lebens“ von A. Krawutzcky. Moraltheologische Einleitung. Anhang IV. (als Manuskript gedruckt). Breslau 1902. S. 29 ff.

gegen eine solche Annahme spräche. Vielmehr legt auch der Text des Sabbatgebots im Dekalog [1]) die Vermutung nahe, dafs der Sabbat nicht auf ursprünglicher göttlicher Einsetzung beruhe, sondern dafs die Menschen in der Urzeit zunächst versuchsweise jeden siebenten Tag — sieben galt als heilige Zahl — als Ruhetag eingeführt und Gott geweiht, und dann aus dem Segen, welchen Gott dieser Religionsübung zuteil werden liefs, geschlossen haben, dafs ihm diese Art der Verehrung recht und wohlgefällig sei. Erst später, so darf man wohl schliefsen, als dem in Sündhaftigkeit gesunkenen Menschengeschlecht der Sinn für seine höhere Bestimmung in den Sorgen des Alltaglebens unterzugehen drohte, hat Jahwe die Enthaltung von irdischer Erwerbsarbeit am Sabbat durch strenges Gebot angeordnet. Das israelitische Volk aber sollte bei der regelmäfsig wiederkehrenden Sabbatfeier seiner Schuld Gott gegenüber gedenken und zugleich in Reue und Hoffnung auf die neue Offenbarung göttlicher Gnadenfülle durch den sich vorbereiten, der kommen sollte, sein Volk zu erlösen. Im neuen Bunde ist die Sabbatfeier auf den ersten der sieben Wochentage übertragen worden,[2]) weil dieser durch die Auferstehung Christi geheiligte „Herren-Tag" der erlösten Gemeinde nunmehr als ein Gnadentag κατ' ἐξοχήν erscheinen mufste, als eine besonders passende und Gott wohlgefällige Gelegenheit, sich aller eigenen Herrlichkeit zu entäufsern, um dafür jene Gaben und Gnaden einzutauschen, die uns überreich aus der Erlösung zufliefsen. Dasselbe gilt von den durch die Kirche im Laufe der Zeiten eingesetzten religiösen Feiertagen, deren eigentliche Bedeutung im Grunde doch nur auf ihrer Beziehung zum grofsen Werk der Erlösung beruht.

---

[1]) Exodus 20, 11.

[2]) Mit Recht hat dieser Tag später den Namen Sonntag erhalten (Tag der Sonne oder des „Lichts"), nicht nur weil er nach dem Bericht der Genesis als der Tag des erschaffenen Lichtes anzusehen ist, sondern auch als der Tag des „wahren Lichtes" (Joh. 1, 9), das an einem Sonntag die Finsternis des Todes und der Sünde besiegt, und zugleich als der Tag des im lichten Feuerglanz über die neue Menschheit ausströmenden heiligen Geistes.

Haben wir so eine innere Beziehung zwischen der wirtschaftlichen Eigentätigkeit des Menschen und der Religionsübung aufgedeckt, so ist damit zugleich der Weg gewiesen, auf dem wir noch andere Berührungspunkte zwischen beiden finden könnten. War der Mensch erst einmal auf den Gedanken gekommen, dafs er durch zeitweise Verzichtleistung auf seine Erdenherrschaft die ihm gebührende Unterwerfung unter Gottes Majestät zum Ausdruck bringen und auf diese Weise Gottes Gnade und Güte für sich gewinnen könnte, so ergab sich für ihn folgerichtig der andere Gedanke, nicht nur der Erwerbsarbeit, sondern auch der beiden anderen Grundfunktionen seiner wirtschaftlichen Erdenherrschaft irgendwie zu ebendemselben Zwecke sich zu enthalten. Das führte ihn dazu, dafs er von den durch Aufsparung und erhaltende Pflege für eine künftige Verwendung bereitgestellten Gütern einen Teil auswählte, ihn aus der eigenen Verwendung ausschied und Gott, dem Herrn aller Dinge, zum Zeichen seiner Unterwerfung als Opfergaben darbrachte. Dafs die Hingabe irdischer Besitztümer als Opfer für den Herrn tatsächlich schon in der frühesten Zeit des Menschengeschlechts üblich und Gott angenehm war, beweist uns das vierte Kapitel der Genesis. In der Zeit des israelitischen Wüstenzuges hat dann Gott selbst bestimmte Opfergaben angeordnet und als Huldigung und Sühneausdruck von seiten der schuldbeladenen Menschenkinder angenommen. Im neuen Bunde vollends ist die Opferfeier in den Mittelpunkt alles äufseren Gottesdienstes gerückt, indem Gott nicht nur mit Wohlgefallen auf die Darbringung unserer Opfergaben (Offertorium) schaut, sondern sie in grenzenloser Liebe und Herablassung zu uns in eine unendlich wertvolle Opfergabe umwandelt (Wandlung) und zum Mittel der innigsten Gnaden- und Lebensgemeinschaft mit ihm selbst (Kommunion) gemacht hat.

Endlich liegt noch eine dritte Beziehung zwischen Einzelwirtschaft und Religionsübung nahe. Durch nichts kommt des Menschen Herrschaft über die Erdengüter so sehr zum Ausdruck als durch deren Genufs und Verbrauch zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung. Will er nun Gott die Ehre

geben und zu diesem Zwecke seiner eigenen Machtvollkommenheit sich begeben, so kann er dies auf keine bessere Weise tun, als dafs er zu gewissen Zeiten sich des ganzen oder teilweisen Genusses ihm gehörender Güter enthält. So kann aus der dritten Wirtschaftsfunktion heraus die Entstehung des Fastens als Religionsübung erklärt werden. Dafs eine solche Enthaltung von an und für sich erlaubten Genüssen für ihn selbst segensreich und Gott wohlgefällig sei, konnte der Mensch daraus schliefsen, dafs Gott schon den Stammeltern im Paradiese ein Gebot der Enthaltung von einem bestimmten Erdengut gegeben, bei dessen Beobachtung dem Menschen ewiges Heil und Glück sicher gewesen wäre. Und der Christ kann es aus der Tatsache erkennen, dafs der Menschensohn ein vierzigtägiges Fasten als entsprechende Vorbereitung auf das grofse Werk der Versöhnung der Welt mit dem himmlischen Vater sich wählte. Durch die freiwillige Enthaltung vom Genufs irdischer Güter bringt der Mensch zugleich seine Überzeugung zum Ausdruck, dafs nicht vom Brote allein der Mensch lebe, und dafs er gern einmal Hunger und Durst leide um himmlischer Güter willen, deren Empfang denen versagt ist, die im Genufs der Welt und im Besitz ihrer Schätze ganz und gar sich „satt“ fühlen. So geschah es denn auch, dafs Gott selbst dem in die Sünde gefallenen Menschengeschlecht eine Enthaltung von gewissen Naturgaben auferlegte einerseits als Strafe für die oft ungeordnete und ungebührliche Genufsbefriedigung durch die Erdengüter, andrerseits aber um es für den Empfang besonders wertvoller übernatürlicher Genufsgüter vorzubereiten. Dementsprechend hat auch die Kirche das Fasten beibehalten und im einzelnen angeordnet zur würdigen Vorbereitung auf besonders heilige Tage und Zeiten, an denen Gott mit dem Reichtum seiner himmlischen Gnaden unsere hungernde Seele sättigen will. Diese Verbindung des Fastens mit der Feier heiliger Tage führt uns darauf, welche Stellung die Fastenübung innerhalb der mannigfachen Formen der äufseren Gottesverehrung einnimmt, und welche Bedeutung ihr als Religionsübung zukommt.

Man hat bis heute die Bedeutung des Fastens vorwiegend darin gesehen, dafs es in sittlich-asketischer Hinsicht als ein „tatsächliches Zuchtmittel der ungeordneten Begierlichkeit, als heilsame Bufsübung und als wirksames Tugend- oder Gnadenmittel“ [1]) sich erweist, und dafs es in Verbindung mit dem Almosengeben als ein Akt der christlichen Charitas die soziale Wohlfahrt mächtig zu fördern imstande ist.[2]) Dafs aber das Fasten auch ein direkter Akt der Gottesverehrung, eine tatsächliche Form von Religionsübung ist, wurde dabei wohl zu wenig betont. Vielleicht ist gerade aus diesem Umstande die in weiten katholischen Kreisen verbreitete Ansicht zu erklären, dafs das von der Kirche verordnete Fasten nur ein Mittel sei, um unseren Gehorsam gegen die von Gott bestellte Autorität der Kirche durch dessen Beobachtung zu bekunden. Wenn wir nun aber die Fastenübung als einen Teil der Religionsübung erkannt haben, dürfte es nach den bisherigen Ausführungen auch nicht mehr zweifelhaft sein, welche Stellung ihr innerhalb der verschiedenen Akte der Religionsübung zukommt. Sie schliefst sich enge an die beiden zuerst genannten Kultübungen, die Heiligung des Sonntags (und gewisser Feiertage) und die Opferfeier an und bildet mit ihnen zusammen die Ausgestaltung der christlichen Sabbatordnung. In der Mitte steht als die Sonne dieses Kultes die eucharistische Opferfeier. Sabbatruhe und Fastenübung stehen ihr zur Seite gleichsam als ihre Trabanten, diese als Vorbereitung, jene als Nachfeier, als Auswirkung der Gottesruhe, welche die im eucharistischen Opfermahl vollendete Lebensgemeinschaft mit Gott in uns erzeugt hat. Diese innere Zusammengehörigkeit von Sabbatruhe, Opferfeier und Fastenübung scheint im Bewufstsein der Kirche stets gelegen zu haben; denn wir treffen diese drei Akte der Religionsübung auch äufserlich fast immer in enger Verbindung miteinander an. Man denke z. B. an die Anordnung des Vigilfastens vor hohen Festtagen, der Quadragesimalfaste als Vor-

[1]) Anton Koch, Lehrbuch der Moraltheologie. Freiburg 1905. S. 411.

[2]) Ebenda. S. 413 f.

bereitung auf den eigentlichen und ersten „Herrentag“, an das Gebot der absoluten Nüchternheit vor der Teilnahme am eucharistischen Opfermahl und an das Gebot der Anwohnung dieser heiligen Opferfeier an Sonn- und Feiertagen, als den Tagen der Sabbatruhe. Auch die von altersher bestehenden Vorschriften der Kirche, welche man unter dem Namen „Kirchengebote“ zusammenzufassen pflegt, weisen in der Hauptsache eine Einschärfung dieser drei Formen von Religionsübung, der Beobachtung der Sabbatruhe an Sonn- und Feiertagen, des Besuchs des heiligen Meſsopfers an diesen Tagen und der Einhaltung der Fastenordnung auf.[1])

Sabbatruhe, Opfer und Fastenübung erscheinen demnach als die wesentlichen Bestandteile des christlichen Sabbats im weitern Sinne. Dadurch aber erscheint dieser gewissermaſsen als ein entsprechendes Gegenbild des Wirtschaftstages mit seinen drei Hauptfunktionen: der Erwerbung, der Bereithaltung und des Genusses irdischer Güter. Jedenfalls können die Beziehungen dieser drei Grundfunktionen der Einzelwirtschaft zu der Art der Religionsübung, die sich in der Sabbatruhe, der Opferfeier und der Fastenübung kundgibt, nicht geleugnet werden. Letztere ist nichts anderes als eine Sistierung der wirtschaftlichen Erdenherrschaft des Menschen zum Zwecke der Gottesverehrung.

Vielleicht darf zum Schluſs noch der Meinung Ausdruck gegeben werden, daſs eine Religionsübung, die so innig mit der täglichen Berufserfüllung des Menschen zusammenhängt ja vielleicht aus ihr herausgewachsen ist, diesem nicht als etwas Fremdes, Heterogenes gelten kann, sondern gerade als seinem Wesen und Streben durchaus angemessen erscheinen muſs.

[1]) Als Beleg dafür verweise ich auf den Aufsatz von Otto Hafner, „Zur Geschichte der Kirchengebote“. (Theologische Quartalschrift. Ravensburg 1898. S. 99 ff., 276 ff.). Die Vorschriften, welche noch neben den drei genannten als „Kirchengebote“ aufgeführt werden, lassen sich wesentlich mit diesen verbinden, so das Zehntgebot mit der Opferfeier, der Empfang des hl. Buſssakraments als Vorbereitung auf die heilige Kommunion ebenfalls mit der Opferfeier, das Gebot der Enthaltung von Hochzeiten, rauschenden Lustbarkeiten u. a. mit der Fastenordnung.

2. Kapitel.

# Die Religionsübung und ihr Einfluſs auf Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung.

## § 5.

### Begriff der Religionsübung.

Da uns die Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung eben zur Religionsübung geführt hat, möge diese nun an die Spitze gestellt und ihr Einfluſs auf Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung untersucht werden. Vorausgeschickt aber müssen einige Erörterungen über den Begriff der Religionsübung im allgemeinen und in dem von uns gemeinten Sinn werden.

Unter Religionsübung im allgemeinen verstehen wir das, was man gewöhnlich als die Tugend der Religion bezeichnet. Der hl. Thomas von Aquin definiert diese Tugend als diejenige, welche Gott den gebührenden Kult erweist.[1])

[1]) ‚Religio est quae Deo debitum cultum affert'. (S. Th. II. II., qu. 81, art. 5). Zum besseren Verständnis dieser Definition muſs man beachten, daſs der hl. Thomas die Tugend der Religion als eine der Kardinaltugend der Gerechtigkeit annexe oder potential mit ihr verbundene Tugend behandelt. Die Gerechtigkeit ist ihm diejenige Tugend, welche jedem gibt, was ihm zukommt, sodaſs eine Gleichung zwischen Anspruch und Leistung entsteht (ratio justitiae consistit in hoc, quod alteri reddatur quod ei debetur, secundum aequalitatem. S. Th. II. II., qu. 80, art. un.). Nun gibt es eine Reihe von Tugenden, welche wohl auch

Zwei Momente wirken hier zusammen: Die Erkenntnis, dafs Gott unser und aller Geschöpfe höchster Herr ist, dem deshalb von seiten aller Geschöpfe huldigende Unterwerfung gebührt, und das Bemühen unseres Willens, dieser Überzeugung und Gesinnung in wahrnehmbarer Weise Ausdruck zu verleihen. Dies geschieht durch eine ganze Reihe religiöser Kultakte, die alle zusammen die Tugend der Religion ausmachen. Aber nicht in diesem weiten Sinne ist hier der Name „Religionsübung" gebraucht, wie ein Rückblick auf den vorigen Paragraphen zeigt. Hier fafsten wir unter diesem Namen drei besondere Kultakte zusammen: Sabbatruhe, Opferfeier und Fastenübung, die wir als die Hauptbestandteile der christlichen Sabbatordnung erklärten. Dabei wurden die zahlreichen anderen religiösen Kultbezeugungen, wie die Devotion, die Anbetung, das Privatgebet, das Gelübde u. a. ganz aufser acht gelassen. Die Frage ist nun, ob die drei zuerst genannten Kultübungen ihrer Art nach von der Reihe der anderen Akte der Gottesverehrung getrennt und als eine besondere Art von Religionsübung betrachtet werden können, während die übrigen eine zweite Art für sich darstellen. Darf man also von zwei Arten von Religionsübung, also von mehreren Religionstugenden sprechen?

Der hl. Thomas findet allerdings, dafs es mehrere Arten der Tugend der Religion nicht gebe; nach ihm ist die Tugend der Religion nur eine, die einen Artunterschied nicht zulasse.[1]) Thomas unterscheidet nämlich so viele Tugenden, als es Formalobjekte der sittlichen Betätigung

---

in pflichtmäfsigen Leistungen einer Person gegen eine andere sich erweisen, wobei aber ein völliger Ausgleich zwischen Anspruch und Leistung nicht möglich ist. (Sunt enim quaedam virtutes, quae debitum quidem alteri reddunt, sed non possunt reddere aequale. S. Th. l. c.). Dies ist vor allem der Fall bei der Tugend der Religion, da wir Gott niemals soviel geben können, als ihm seinem Wesen nach gebührt. (‚Et primo quidquid ab homine Deo redditur, debitum est; non tamen potest esse aequale; ut scilicet tantum homo ei reddat, quantum debet secundum illud Ps. 115: Quid retribuam Domino pro omnibus, quae retribuit mihi?' S. Th. l. c.) Darum ist die Tugend der Religion nur eine der Gerechtigkeit annexe oder mit ihr verwandte Tugend.

[1]) ‚Religio est una virtus'. S. Th. II. II. qu. 81, art. 3.

gibt.[1]) Nun ist das Formalobjekt bei der Tugend der Religion nur eines, nämlich die Einzigkeit göttlicher Erhabenheit (divina excellentia). Zwar ist das eigentliche Objekt[2]) dieser Tugend der Gott erwiesene Kult, und dieser äufsert sich in verschiedenen Formen und Betätigungen; jedoch laufen alle die verschiedenen Akte gewissermafsen in einem zusammen, wodurch der Mensch seine Anerkennung von Gottes einziger Herrlichkeit und seine eigene Unterwürfigkeit zum Ausdruck bringt.[3])

Diese Argumentation und ihr Resultat, das unserer Fragestellung nicht günstig ist, hat indessen schon bei Franz Suarez S. J. († 1617) Bedenken erregt. Er untersuchte darum von neuem, ob die Tugend der Religion nur eine sei in ihrer Art, oder ob sie mehrere species zulasse, die unter einem Gattungsbegriff zusammenzufassen sind.[4]) Er gesteht, dafs es äufserst schwierig sei, in dieser Frage die richtige Entscheidung zu treffen, da für die eine wie für die andere Annahme berechtigte Gründe geltend gemacht werden könnten. Er aber möchte die letztere Ansicht als die wahrscheinlichere[5]) bevorzugen. Ausgehend von der auch von Thomas vertretenen Anschauung, dafs die Tugend der Religion eine der Gerechtigkeit annexe Tugend sei, weist er darauf hin, dafs man diese Tugenden, wodurch eine Person einer anderen das ihr Gebührende leistet, nach den verschiedenen Gesichtspunkten, denen diese Leistungen entsprechen, spezifisch einzuteilen pflege (juxta diversas rationes debiti). Auch für die Gott gebührende Verehrungsweise gebe es verschiedene Rücksichten, also auch mehrere spezifisch von einander ver-

---

[1]) ‚Actus differunt specie secundum diversitatem objectorum: sed habitus sunt dispositiones quaedam ad actus; ergo etiam habitus distinguuntur secundum diversa objecta.‘ S. Th. I, II, qu. 54, art. 2.

[2]) Nach Thomas ist dies das Materialobjekt.

[3]) ‚Per omnes (scil. actus religionis) homo protestatur divinam excellentiam et subjectionem sui ad Deum vel exhibendo aliquid ei, vel etiam assumendo aliquid divinum.‘ S. Th. II. II. qu. 81, art. 3.

[4]) Franc. Suarez, De virtute et statu religionis. Moguntiae Tr. I. lib. III. c. 8. 1608.

[5]) ‚Quid mihi vel consultius vel verisimilius videatur.‘ l. c. p. 43.

schiedene Religionstugenden. So gebühre Gott die schuldige Verehrung zum Teil auf Grund eines Vertragsverhältnisses zwischen Gott und den Menschen, zum Teil wegen der den Menschen gespendeten Wohltaten, zum dritten Teil allein wegen Gottes einzigartiger Vollkommenheit.[1]) Danach könne man auch drei verschiedene Tugenden der Religion unterscheiden, und sie mit fidelitas erga Deum, gratitudo und latria bezeichnen. Die latria habe ihren Grund in der Vollkommenheit Gottes, die gratitudo in den Geschenken göttlicher Güte und Huld; die fidelitas aber gründe im Verhältnis des Menschen zu Gott.[2]) — Diese von Suarez aufgestellte Dreizahl der Religionstugenden kann jedoch nur zum Teil festgehalten werden. Richtig ist es jedenfalls, die fidelitas erga Deum von den übrigen Formen der Gottesverehrung zu trennen; denn sie besteht in der Enthaltung von einem ungebührlichen Kult, während die gratitudo und Latria als Betätigungen der rechten Gottesverehrung anzusehen sind. Gratitudo und Latria aber spezifisch von einander zu trennen, geht wohl nicht an, weil jede unmittelbare Gottesverehrung Latria ist. So ist auch Suarez in der Untersuchung der uns interessierenden Frage nicht zur Klarheit und Bestimmtheit gekommen. Ein nochmaliges tieferes Eingehen darauf, das er für seinen beabsichtigten Kommentar zur Secunda Secundae des hl. Thomas in Aussicht stellte,

---

[1]) ‚Aliquid debetur Deo ex pacto seu promisso, aliquid ex beneficio accepto, aliquid etiam ex vi solius excellentiae ejus.‘ l. c. p. 43.

[2]) ‚Maxime distingui possunt in latitudine hujus virtutis tres habitus, quos fidelitatem ad Deum, gratitudinem ad Deum et Latriam possumus appellare. Nam Latria respicit divinam excellentiam, ut sic quam suis actibus tamquam signis honoris et exellentiae protestatur, et ideo unica sub illa saltem ratione esse videtur . . . At haec latria est tamquam observantia ad Deum, ergo erit in se una. Gratitudo autem non fundatur in excellentia sed in beneficio accepto et magis exhibet et profitetur grati animi significationem . . . Fidelitas . . . fundatur . . . proxime non in sola excellentia Dei neque in actione Dei erga homines, sed potius in actione hominis erga Deum et ideo diversam rationem honesti habet ac proinde propriam virtutem postulare videtur.‘ l. c. p. 44.

wurde ihm durch ein vorzeitiges Ende versagt.[1]) Die späteren Moraltheologen haben meines Wissens diese Einteilung der Religionstugenden nach den drei genannten Gesichtspunkten nicht angenommen; die neueren sind, soweit sie sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigen, wieder auf Thomas zurückgegangen. So definiert der Redemptorist Clemens Marc die Religionstugend als diejenige, welche den Menschen geneigt macht, Gott als dem Urgrund aller Wesen und dem höchsten Herrn die gebührende Verehrung zu erweisen,[2]) und bezeichnet ganz in thomistischen Sinne die ‚specialis honestas', welche Gott wegen seiner einzigartigen Vollkommenheit gebührt, als das eine Formalobjekt dieser Tugend, weshalb diese auch nur spezifisch eine sein könne.[3])

Somit erscheint die Annahme, dafs man mehrere Arten von Religionstugenden unterscheiden und jede dieser Arten für sich betrachten und als Religionsübung im engern Sinne bezeichnen könne, mit dem Wesen der Tugend der Religion unvereinbar. Andrerseits ist nicht zu leugnen, dafs zwischen einzelnen Formen der Religionsübung ein so beträchtlicher Unterschied besteht, dafs es schwierig ist, sie unter einer Art sinngemäfs zu gruppieren und zugleich ihre unterschiedlichen Eigentümlichkeiten gebührend hervortreten zu lassen. Die gebräuchlichen Einteilungen in innere und äufsere Akte, mittelbare und unmittelbare, private und öffentliche Gottesverehrung können diese Schwierigkeiten nicht beseitigen. Zählt man z. B. nach dem Beispiel des hl. Thomas die „oratio" zu den innern, die „adoratio" aber zu den äufseren Akten der Gottesverehrung, so ist doch zu bemerken, dafs die oratio in der Regel nicht ausschliefslich in einer innern Erhebung des Geistes, sondern zugleich auch in der äufsern Darstellung derselben besteht, wie andrerseits die adoratio

[1]) Siehe Karl Werner, Franz Suarez und die Scholastik der drei letzten Jahrhunderte. Regensburg 1861. II. S. 225.

[2]) Clemens Marc C. ss. R., Institutiones morales Alphonsianae 12. E. Tom. I. Romae. 1904. S. 356 f.

[3]) Vergl. hierzu auch Göpfert, Moraltheologie. I. 4. A. Paderborn 1903. S. 376 f.

geschehen kann ohne irgend eine äufsere Manifestation. Oder teilt man, wie es Linsenmann[1]) und nach ihm Anton Koch[2]) getan, die Kultakte in solche der individuellen und religiös-gemeinschaftlichen Gottesverehrung, so kann wohl mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob die letzteren Akte der Gottesverehrung nur innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gelten, oder ob sie nicht schon auf Grund des natürlichen Sittengesetzes Geltung haben.

Da nun mit Rücksicht auf das Objekt eine Artunterscheidung innerhalb der Tugend der Religion nicht angängig erscheint, liegt es nahe, zu untersuchen, ob nicht das Subjekt dieser Tugend eine genauere Spezialisation zuläfst.[3]) Subjekt der Religionstugend ist der von der Vernunft erleuchtete und geleitete Wille des Menschen. Im Willen aber unterscheiden wir ein zweifaches Vermögen, einerseits die Fähigkeit, „Affekte zu erwecken, insbesondere sich freudig oder verlangend, sowie liebend zu erregen", andrerseits „Impulse zu entwickeln, insbesondere Entschlüsse oder Vorsätze zu fassen und dieselben tatkräftig zur Ausführung zu bringen."[4]) Aus dem Begriff der Religionstugend nun erhellt, dafs dieses zweite Vermögen des Willens ihr vorzügliches Subjekt ist, während der affektive Wille Subjekt der theologischen Tugenden, besonders der Hoffnung und der Gottesliebe ist. Wie nun im affektiven Willen des Menschen eine doppelte Neigung zu unterscheiden ist, nämlich die nach eigenem Glücksgefühl sowie die nach selbstloser Hingabe an Edles und Erhabenes, so ist auch im impulsiven Willen, der zum tatkräftigen Handeln drängt, ein doppeltes Bedürfnis wahrzunehmen, das Bedürfnis, frei und selbständig und unabhängig von äufseren Einwirkungen sich zu betätigen, und

---

[1]) Lehrbuch der Moraltheologie. S. 306 ff.

[2]) Lehrbuch der Moraltheologie. S. 285 ff., 402 ff.

[3]) Auch die theologischen Tugenden unterscheidet man ja nach ihrem Subjekt. Wollte man auch hier das Objekt als mafsgebend für die Einteilung gelten lassen, so müfste man konsequenterweise nur eine, nicht drei theologische Tugenden zählen; denn das Objekt jeder der drei Tugenden ist der eine Gott.

[4]) Krawutzcky, Moraltheologische Einleitung. S. 129.

das Bedürfnis nach Ergänzung des eigenen unzulänglich erscheinenden Wirkens durch fügsamen Anschluſs und Mitwirkung mit äuſseren Heilskräften.[1]) Auch bei Betätigung unserer Gottesverehrung kommt diese doppelte Neigung unseres impulsiven Willens zum Ausdruck. Einerseits drängt es den Menschen, seine Gottesverehrung durch freiwillige, unabhängig von Ort und Zeit und religiösen Satzungen, unberechnet aus einem kindlich vertrauenden Herzen hervorquellende Akte und Leistungen darzutun. Andrerseits aber empfindet der Mensch gerade beim Bemühen um die rechte Art der Gottesverehrung sein eigenes Unvermögen und die Unzulänglichkeit seiner Kräfte, Gott in der gebührenden und ihm wohlgefallenden Form seine Huldigung darzubringen. Darum sucht er durch botmäſsige Unterwerfung unter Gottes Ordnung und durch engen Anschluſs an die Offenbarung seines Willens wie seiner Gnadenspendung in eine Lebensgemeinschaft mit Gott zu gelangen und mit ihrer Hilfe den Mangel seines eigenen Vermögens zu ersetzen. Dies letztere Bemühen kommt nun besonders zum Ausdruck in den Kultformen der Sabbatordnung, wie sie im vorhergehenden Paragraphen dargelegt sind, die einerseits auf direkten Anordnungen Gottes, andrerseits auf dem Bemühen des Menschen beruhen, seiner Gnaden- und Heilsspendung sich würdig und dankbar zu erweisen. Und darum ist es wohl berechtigt, diese Kultakte als eine besondere Art von Religionsübung anzusehen, während diejenigen Betätigungen unserer Gottesverehrung, welche auf dem Selbständigkeitsdrang unseres Willens beruhen und speziell in der Anbetung, dem Privatgebet, dem freiwilligen Fasten und Almosengeben, dem Gelöbnis u. a. ihren Ausdruck finden, einer zweiten Art von Religionstugend beizuzählen wären. Hier beschäftigt uns also nur die Religionsübung im ersteren Sinne, die auf einer Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott beruht, und die, wie nun besser ersichtlich sein wird, insofern als Paralleltugend neben die Einzelwirtschaft oder

[1]) Krawutzcky, a. a. O. S. 132 f.

wirtschaftliche Eigentätigkeit des Menschen gestellt werden kann, als diese ja auch in der Mitwirkung mit einer äufseren Hilfsquelle, der Lebensgemeinschaft mit der Naturumgebung besteht. Aufgabe der nachfolgenden Ausführungen nun ist es, den Einfluſs der Lebensgemeinschaft mit Gott, wie er in dieser Art von Religionsübung zum Ausdruck kommt, auf die entsprechenden Forderungen der einzelpersönlichen und gesellschaftlichen Lebensrichtung, die Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung darzutun.

## § 6.

## Religionsübung und Einzelwirtschaft.

Erinnern wir uns, daſs wir unter Einzelwirtschaft die auf die Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der Erdengüter zur Bedürfnisbefriedigung gerichtete notwendige Tätigkeit der einzelnen Menschen verstanden. Wenn wir nun nach einer Beeinflussung dieser pflichtmäſsigen Tätigkeit des Menschen durch die Religionsübung forschen, so beobachten wir, daſs zunächst bei der dritten Funktion der Einzelwirtschaft, bei der Verwendung wirtschaftlicher Güter ein direkter Einfluſs der Religionsübung wahrzunehmen ist. Die erworbenen, genuſsreifen Güter sind gewiſs zunächst dazu da, daſs der Mensch in wirtschaftlicher Weise seine mannigfachen Bedürfnisse befriedigt. In zweiter Linie ist aber auch eine Verwendung zu auſserwirtschaftlichen Zwecken erlaubt und möglich. So wird das soziale Pflichtgefühl des Menschen ihn dazu treiben, von seinem Überfluſs an seine minderbegüterten und hilfsbedürftigen Mitmenschen mitzuteilen. Die Religionsübung aber wird ihn veranlassen, einen Teil seiner irdischen Güter zu einer möglichst würdigen und glanzvollen Feier der religiösen Kultübungen und damit zur Verherrlichung Gottes auf Erden zu verwenden. Gott selbst hatte im alten Bunde es seinem auserwählten Volke zur Pflicht gemacht, die Erstlinge seiner Güter dem Herrn zu weihen, damit sie zur Errichtung und Ausschmückung des heiligen Zeltes, zur An-

fertigung gottesdienstlicher Geräte und zur würdigen Feier des Gottesdienstes verwendet würden.[1]) Desgleichen lehrt uns das Alte Testament, dafs Gott die Absicht Davids, von seinen Schätzen und Reichtümern dem Herrn einen herrlichen Tempel zu bauen, in der Weise billigte, dafs er seinen Sohn Salomon mit der Ausführung desselben beauftragte.[2])

Auch das Neue Testament lobt und empfiehlt die Verwendung irdischer Güter zur Verherrlichung Gottes. Zum Beweise dessen erinnern wir an den denkwürdigen Vorgang im Hause Simons des Aussätzigen in Bethanien kurz vor dem Todesleiden Jesu.[3]) Als der Heiland mit seinen Aposteln und den anderen geladenen Gästen zu Tische safs, erschien ein Weib mit einem Alabastergefäfs vor ihm, zerbrach es und träufelte den Inhalt desselben, kostbares Salböl, über des Heilands Haupt. Und als einige der Anwesenden ihrem Unwillen über diese ihnen als unnütze Verschwendung erscheinende Huldigung Ausdruck gaben, lobte und verteidigte der Heiland das Weib mit den Worten: „Was behelligt ihr diese Frau? Sie hat ein gutes Werk an mir getan.“[4]) „Wahrlich ich sage euch, wo man immer in der ganzen Welt dies Evangelium verkünden wird, soll auch, was sie getan hat, zu ihrem Gedächtnisse gesagt werden.“[5]) Der bekannte Nationalökonom und Kulturhistoriker W. H. Riehl hat aus diesen Worten Jesu die Berechtigung herausgelesen, auch solche Arbeit zu tun, „welche blofs dem Schmuck und der Weihe des Lebens dient.“[6]) Mit noch gröfserem Recht können wir daraus die Lehre entnehmen, dafs der Aufwand irdischer Güter zur Verherrlichung Gottes auf Erden, wie hier zu Ehren des Menschensohnes, Gott angenehm und wohlgefällig ist.[7]) Christus bezeichnet den Aufwand für seine Person

---

[1]) Exodus 25, 2 ff., 35, 5 ff.
[2]) 2. Könige 7, 2 ff.
[3]) Matthäus 26, 6—13; Marcus 14, 3—9; Johannes 12, 3—8.
[4]) Matth. 26, 10.
[5]) Matth. 26, 13.
[6]) W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit. 3. A. Stuttgart 1883. S. 173.
[7]) Wohl hat der hl. Chrysostomus die Meinung vertreten, Christus habe diesen Aufwand nur zugelassen, um das Weib nicht zu kränken;

als „ein gutes Werk“, das man bei Verkündigung des Evangeliums überall und zu allen Zeiten rühmen wird. Wozu aber soll es verkündet werden, wenn nicht, um die späteren Geschlechter zur Nachahmung desselben anzueifern? Und die Christen haben auch seit der frühesten Zeit die Lehre des Heilands verstanden und befolgt. Sie haben seit jeher eine heilige Pflicht darin gesehen, das Haus Gottes und die Stätte des Gottesdienstes sowie die Feier desselben mit würdigem Glanz auszustatten, was die Urkunden aus der Frühzeit der christlichen Kirche und die Entdeckungen in den Katakomben mehr und mehr bestätigen. Und sie taten dies nicht, wie behauptet, in einer Abkehr vom Evangelium Christi und in bloſser Anpassung an die jeweiligen kulturellen Verhältnisse, sondern mit Rücksicht auf das Beispiel jenes Weibes von Bethanien, das ihnen schon in den frühesten Lehrvorträgen der Apostel und Apostelschüler zur Nachahmung empfohlen wurde. Die spätere Christenheit aber übernahm das Erbe der Urkirche. „Die Ehrfurcht vor dem Heiligsten, welche die Offenbarung des Evangeliums einflöſst, hieſs seit den Tagen des christlichen Altertums jene herrlichen Tempel der Christenheit erbauen, welche als Meisterwerke der Kunst die Bewunderung der Jahrhunderte erregten. Sie schuf die Kleinodien der Kelche und heiligen Gefäſse, sie erstellte die meisterhaften Reliquienschreine, sie rief die Künstler ans Werk, welche durch ihre Schnitzereien in Holz und Elfenbein, durch Pracht und Reichtum ihrer Gemälde, durch den Farbenglanz der gemalten Fenster in der hoheitsvollen Sprache der Kunst die Erhabenheit des Göttlichen verkünden.“[1]) So wirkte und wirkt noch heute die Religionsübung direkt ein auf die Einzelwirtschaft, indem die dem Menschen zur Verfügung stehenden, durch wirtschaftliche Tätigkeit erworbenen Güter

hätte sie vorher ihre Absicht kundgetan, würde er es ihr sicher untersagt haben. D. Joan. Chrysostomi in Cap. XXVI. Matthaei homilia LXXXI. Doch schon Maldonat hat solch eine Auslegung der Stelle als falsch zurückgewiesen. Commentarii in quatuor Evangelistas. p. 371.

[1]) Simon Weber, Evangelium und Arbeit. Freiburg 1898. S. 178.

zur glanzvollen Darstellung eben dieser Religionsübung verwendet werden.

Weiterhin wird die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen indirekt von der Religionsübung, im besonderen von der Sabbat- oder Sonntagsruhe, dahin beeinflufst, dafs sie dem Menschen Gelegenheit gibt, seine von harter, wirtschaftlicher Erwerbsarbeit ermüdeten Kräfte wiederherzustellen und Körper und Geist die zu erfolgreicher und freudiger Berufserfüllung notwendige Erholung zu verschaffen. Dann aber wirkt auch der durch die Religionsübung geweckte und genährte religiöse Sinn auf die Einzelwirtschaft des Menschen insofern ein, als er ihn antreibt, auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit, vor allem im Erwerb und im Ansammeln von Besitztümern, sich der göttlichen Oberhoheit und seinen Weisungen fügsam zu unterwerfen.

Was nun lehrt die göttliche Offenbarung und vor allem das Evangelium den Menschen über den Erwerb irdischer Güter? Aus der Urzeit der Menschheitsgeschichte tönt uns noch immer Gottes Stimme entgegen, die dem Menschen die Erde und ihre Güter übergibt, damit er über sie herrsche und sie für seine Zwecke nutzbar mache. Niemals ist seitdem ein Widerruf von seiten Gottes erfolgt, auch nicht, als die undankbare Menschheit Gottes freigebige Güte mit der Sünde lohnte. Nur dafs die Mittel und Formen des Erwerbs schwieriger und dornenvoller wurden. Die Arbeit, einst „selige Gottähnlichkeit, ein Schatten des schöpferischen Gotteswaltens, ist jetzt reich an Mühe und Plage.“ [1]) Darum bedarf es für den Menschen der Aufmunterung und Anregung, damit er ob der vielen Mühen und Entbehrungsschmerzen nicht mutlos und verzagt werde. Das Alte Testament tut dies einerseits dadurch, dafs es auf den irdischen Lohn und die Frucht eifriger und freudiger Wirtschaftstätigkeit hinweist. „Bist du nicht träge, so wird deine Ernte wie ein Brunnen sein, und die Armut wird von dir fliehen.“ [2]) Andrerseits mahnt

[1]) Simon Weber, a. a. O. S. 44.

[2]) Sprüchwörter 6, 11. Ähnlich Sprüchwörter 12, 11; 31, 10 ff. Prediger 5, 17, 18. Man hat deswegen dem A. T. den Vorwurf gemacht,

es den Menschen, bei der Unzulänglichkeit seiner Kräfte und Mittel nicht ängstlich zu werden, sondern vertrauensvoll auf Gott zu bauen, der seine Mitwirkung ihm nicht versagen werde. „Wirf deine Sorge auf den Herrn, und er wird dich ernähren“;[1]) „denn die Augen des Herrn schauen über die ganze Erde hin und geben denen Kraft, die mit ungeteiltem Herzen auf ihn vertrauen.“[2])

Besonders wertvoll aber ist dem Christen die Stellung, die das Evangelium zur wirtschaftlichen Erwerbsarbeit einnimmt. Noch immer gilt es vielen als unwiderlegbare Tatsache, dafs das Evangelium und die Lehre Jesu jeder kulturellen, also auch der wirtschaftlichen Tätigkeit ablehnend, ja feindlich gegenüberstehe. Viele beschuldigen es einer „völligen Aufserachtlassung der Rücksichten auf leibliche und wirtschaftliche Tätigkeit“,[3]) da ja Jesus die auf Erwerb gerichtete Arbeit für wertlos“, ja „geradezu für schädlich erklärt“.[4]) Und in der Tat werden wir unter den Lehrworten Jesu keines finden, das zu eifriger irdischer, wirtschaftlicher Arbeit antreibt, und kein Wort, das irdischen Lohn verheifst und den Wert wirtschaftlicher Güter preist. Hat er damit alle wirtschaftliche Tätigkeit verboten oder „für schädlich erklärt“? War nicht irdische Erwerbsarbeit schon im alten Bunde als heilige Pflicht dem Menschen geboten worden? Christus nun brauchte die Lehren des Alten Testaments nicht mehr zu wiederholen; er wollte aber das „Gesetz“ auch nicht aufheben. Er trat bei seinem Erscheinen auf dieser Erde mitten in eine

---

es mahne zu „rastloser Erwerbssucht“ (Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. A. S. 435) und lasse die höheren sittlichen Ziele wirtschaftlicher Arbeit aufser acht (W. H. Riehl, Die deutsche Arbeit. 3. A. S. 163 ff. Die Widerlegung dessen siehe bei Weber, Evangelium und Arbeit. S. 49 ff. Vergleiche auch Franz Walter, Die Propheten in ihrem sozialen Beruf. Freiburg 1900. S. 92 f., 262 u. a.

[1]) Psalm 54, 23.

[2]) Paralipomenon 16, 9. Vergl. Psalm 144, 15, 16.

[3]) Döring, Handbuch der menschlich-natürlichen Sittenlehre. S. 14. Angeführt bei Philipp Kneib, Die Jenseitsmoral. Freiburg 1906. S. 217.

[4]) Ziegler, Geschichte der Ethik. II. S. 69. Angeführt bei Weber, Evangelium und Arbeit. S. 16.

„Welt industrieller Tätigkeit“ [1]) hinein. Er nimmt sie als gegeben hin und gebraucht Vorgänge aus dem wirtschaftlichen Leben zur Unterlage für seine Lehren und Gleichnisse. Damit aber erklärt er die wirtschaftliche Tätigkeit als solche für notwendig und gut, auch wenn er ausdrücklich nicht dazu aufmuntert. Nicht eine neue Wirtschaftslehre will Jesus der Menschheit verkünden, sondern eine Lehre „nicht von dieser Welt“ mit ihren Sorgen und Geschäften, die Lehre vom Reiche Gottes. Nicht Tüchtigkeit in irdischen Dingen wollte er die Menschen lehren, sondern das Reich Gottes wollte er in ihren Herzen errichten und das Streben nach dem Reiche Gottes als das erste und einzig Notwendige hinstellen. Dabei soll irdische Tätigkeit und Tüchtigkeit nicht unterdrückt und aufser acht gelassen werden. Sie soll aber eine besondere Färbung bekommen, sie soll „in die höhere Aufgabe des Himmelreichs eingegliedert werden.“ [2]) Wie nun Christen als Angehörige des Gottesreiches sich zu stellen haben zu irdischer Kultur- und Erwerbsarbeit,[3]) darüber belehrt uns Christus vor allem in den vielzitierten Worten der Bergpredigt: „Seid nicht in Sorge für euer Leben, was ihr essen sollt, noch für euren Leib, was ihr anziehen möget. Ist nicht das Leben mehr als die Speise und der Leib mehr als die Kleidung? Schauet auf die Vögel des Himmels! Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheuern; und euer himmlischer Vater ernähret sie. Seid ihr nicht viel mehr als sie? .... Wenn nun Gott das Gras des Feldes, welches heute ist und morgen in den Ofen geworfen wird, also kleidet, wieviel mehr euch, Kleingläubige! Seid also

[1]) Peabody, Jesus Christus und die soziale Frage. Gieſsen 1903. S. 213. Vergl. auch S. 59 f. Dazu Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut. Mainz 1898. S. 4 f.

[2]) Herman Schell, Christus. Mainz 1903. S. 78. Dazu S. 81: „Die irdische Kulturarbeit ein Bestandteil des Gottesreiches.“

[3]) „Nur im engsten Zusammenhalt mit der Lehre vom Himmelreich gewinnt die Lehre vom Erdengut in den Offenbarungsschriften ihre richtige Beleuchtung, werden die einzelnen Sätze verständlich, wird die ganze Lehre zur wahrhaft christlichen Auffassung. Aus diesem Rahmen herausgenommen, bricht dieselbe in ihrem Aufbau zusammen.“ Winterstein, a. a. O. S. 1.

nicht in Sorge und saget nicht: was werden wir essen, oder was werden wir trinken, oder womit werden wir uns kleiden? denn nach allem diesem trachten die Heiden. Euer Vater weifs ja, dafs ihr alles dessen bedürfet. Suchet also zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit; und dies alles wird euch zugegeben werden. Mithin seid nicht besorgt für den morgigen Tag; denn der morgige Tag wird für sich selbst sorgen. Jedem Tage genügt seine Plage.“ [1]) — Wenn eine weitverbreitete Exegese diese Stelle dahin deutet, als rede hier Christus „einer naiven Sorglosigkeit das Wort, die im Vertrauen auf Gottes Vorsehung mit Erwerbsarbeit sich nicht befafst und um irdisches Fortkommen sich nicht kümmert“,[2]) so verkennt sie den Standpunkt, von dem aus diese Worte Jesu zu beurteilen sind. Nicht die wirtschaftliche Erwerbsarbeit steht im Mittelpunkt seines Lehrvortrags, sondern das Reich Gottes, des Nähern das Verhältnis, welches in diesem Reich zwischen seinen Gliedern und dessen Herrn, nämlich Gott besteht. Dies ist das Verhältnis von Kindern zu ihrem Vater. Dieses Kindesverhältnis der Menschen zu Gott soll sich äufsern in einem unbegrenzten Gottvertrauen. Dieses Gottvertrauen soll in allem, also auch im täglichen, wirtschaftlichen Leben zur Geltung kommen. Dieses Gottvertrauen schliefst aber jede Besorgnis und Ängstlichkeit in der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit aus. Nicht ein „Besorgen, Beschaffen, Erwerben, Arbeiten“ macht dies Gottvertrauen überflüssig, wohl aber ein „in Sorge, in Angst und Kümmernis sein“ wegen und bei einer Sache.[3]) Eine solche Sorge müsse den Mitgliedern des Gottesreiches als unnötig, unnütz und heidnisch erscheinen. Unnötig; denn, wer Gott zum Vater hat, mufs wissen, dafs der himmlische Vater alle seine Kinder liebt und dafür sorgt, dafs es ihnen an nichts mangele. Er

[1]) Matthäus 6, 25—34.

[2]) Siehe bei Kneib, Die Jenseitsmoral. S. 223.

[3]) Schon der hl. Chrisostomus macht auf die Bedeutung der Worte ‚μὴ μεριμνᾶτε‘ (ne solliciti estis) aufmerksam, indem er sagt: ‚Οὐ ταὐτόν ἐστιν μέριμνα καὶ ἐργασία‘. Bei Schegg, Evangelium nach Matthäus. Bd. 1. München 1856. S. 275.

hat uns ja das Gröfsere, Leib und Leben gegeben; darum wird er auch für das Geringere, für Nahrung und Kleidung sorgen (Mt. 6, 25). Er sorgt ja für die viel unbedeutenderen Geschöpfe, so für die Vögel des Himmels, die doch nicht Kinder des Gottesreiches sind und darum Gott auch nicht zum Vater haben;[1]) um wieviel mehr wird er sein sorgendes Auge ruhen lassen auf denen, deren Vater er ist (Mt. 6, 26). Solch eine Sorge ist ferner unnütz; denn sie erstreckt sich auf etwas, was aufserhalb des Machtbereiches des Menschen liegt. Kein Mensch ist imstande, mit seinen Sorgen seiner Leibeslänge auch nur das kleinste Stück zuzufügen (Mt. 6, 27). Und kein Mensch wird, so sehr er auch um Pflege und Zierde seines Körpers besorgt ist, je mit der Lilie des Feldes an Schönheit sich vergleichen können, wie das Beispiel Salomons beweist (Mt. 6, 28. 29). Solch eine Sorge ist endlich heidnisch; sie darf darum unter den Kindern des Himmelreiches keinen Platz finden. Sie wäre „ein Attentat Gott gegenüber, der die Sperlinge auf dem Dache erhält; sie zerstört die Grundbeziehung zum himmlischen Vater, das kindliche Vertrauen, und vernichtet so unser inneres Wesen.“[2]) Ein Kind des Gottesreiches ist überzeugt, dafs Gott weifs, wessen es bedarf (Mt. 6, 32). Darum mufs unsere Sorge allein darauf gehen, dafs wir Gott zum Vater haben, dafs wir Kinder des Gottesreiches sind. Dann brauchen wir um der übrigen Dinge willen nicht in Kümmernis zu sein; denn alles übrige wird uns zugegeben werden (Mt. 6, 33). Endlich weist der Heiland darauf hin, dafs wir uns durch die Sorge um die kommende, ungewisse Zeit nur die Gegenwart erschweren. Diese bringt Plage und Mühe genug für uns und bedarf keiner weiteren Belastung mehr. Versparen wir uns diese Bürde, bis die Zukunft zur Gegenwart geworden ist (Mt. 6, 34)!

---

[1]) ‚Non dicit (Jesus) pater eorum, sed pater vester, quasi dicat: si Deus illa, cum et vilissima sint animalia et eorum ipse pater non sit, tamen providentissime pascit, quanto magis pascet vos, qui et homines et ejus filii sitis.‘ Maldonati Commentarii in quatuor Evangelistas. Curavit Conradus Martin. T. I. Moguntiae 1862. p. 104.

[2]) Harnack, Das Wesen des Christentums. Leipzig 1900. S. 55.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich: das Evangelium lehrt nicht, die Hände müfsig in den Schofs zu legen, und zu warten, bis Gott hilft.[1]) Nur die Sorge sollen wir fahren lassen, die unnötig, unnütz und heidnisch ist. Labor exercendus est, sollicitudo tollenda',[2]) so hat treffend schon der hl. Augustin den Vorwurf einer „naiven Sorglosigkeit" entkräftet. Nicht abmahnen und abschrecken will der Heiland von irdischer, wirtschaftlicher Erwerbsarbeit, von eigenem eifrigen Bemühen um des Lebens Fristung und Verschönerung, sondern, und darin liegt das Positive der Lehre Jesu, trösten und erheben, ermutigen und stärken will er uns in dieser Arbeit. Das tut er dadurch, dafs er tief in die Menschenherzen das Vertrauen auf Gott senken will, dafs er, der uns verurteilt hat, im Schweifse unseres Angesichts das Brot der Erde zu essen, auch dafür sorgen wird, dafs alle Mühe und Plage nicht umsonst ist. Zu diesem Vertrauen ermuntert er uns auch, wenn er uns beten lehrt: „Vater unser, der du bist in dem Himmel, . . . gib uns heute unser tägliches Brot", und mit jenem andern schönen Worte: „Ist wohl ein Mensch unter euch, der seinem Sohne, wenn er um Brot bäte, einen Stein darreichen wird? Oder wenn er um einen Fisch bäte, wird er ihm etwa eine Schlange darreichen? Wenn nun ihr, obgleich ihr böse seid, euren Kindern gute Gaben zu geben wisset, wieviel mehr wird euer Vater, der im Himmel ist, denen Gutes geben, die ihn bitten?"[3]) Dies Vertrauen soll unsere Arbeit begleiten, die ängstliche Sorge von uns scheuchen und an ihre Stelle Mut und Geduld setzen. „Arm und Hand" genügen nicht im Kampf um den notwendigen Unterhalt; sie sind nur „die Werkzeuge der Arbeit. Ein froher Mut und ein festes Vertrauen aber sind ihre Seele."[4]) Die übertrieben ängstliche, rastlose Sucht nach Erdengut hat viele Menschen statt zum

[1]) Vergl. J. B. v. Hirscher, Die christliche Moral. 2. A. Tübingen 1836. III. S. 445.

[2]) Siehe bei Schegg, a. a O. S. 275.

[3]) Matthäus 7, 9—11.

[4]) Weber, Evangelium und Arbeit. S. 66 f.

beglückenden Besitz in Not und Armut gebracht, zumal in unserer ob ihrer Arbeitsamkeit hochgepriesenen Zeit. Für diese bedarf es, um nicht von der Angst und Sorge zur Verzweiflung getrieben zu werden, eines grofsen Mutes und eines grofsen Vertrauens, das nur im Aufblick zu der fürsorgenden Liebe der göttlichen Vorsehung gefunden werden kann. Wohl hat vor nicht zu langer Zeit ein Amerikaner die Behauptung ausgesprochen, dafs diese Lehre von der Vorsehung „wohl zuweilen ein Gedicht oder Märchen schmücken mag, aber alle Macht über unseren besonnenen Glauben verloren" habe.[1]) Dafs dem nicht so sei, hat ein geistvoller Landsmann des Genannten in den schönen Worten bezeugt: „Geduld und Mut, die allein in verständiger Weise Erleichterung gewähren, entspringen daraus, dafs das Leben des Menschen vorher durch die Gemeinschaft mit Gott verklärt worden ist. Würde man einen modernen Menschen auffordern, die Bedeutung und Nutzbarmachung seiner religiösen Erfahrungen zu definieren, so würde er wenig mehr zu sagen haben, als: Mein Glaube an Gott macht mich fähig, meine Arbeit zu tun. Er erlöst mich aus Enge und Hoffnungslosigkeit und gibt mir von Tag zu Tag Beharrlichkeit und Mut. Er gibt mir eine grofse Auffassung meiner Pflicht und hält mich aufrecht, wenn meine augenblicklichen Erfolge erbärmlich klein und unbedeutend sind. Kurz, er steht zwischen mir und überwältigender Müdigkeit oder sozialer Verzweiflung. Der Gerechte lebt noch heute seines Glaubens. Die Anschauung des Lebens von oben gibt uns verständigen Mut für den Dienst des Lebens da unten."[2]) Fragen wir also nach dem Einflufs der Religiosität auf die wirtschaftliche Erwerbsarbeit, so lautet die kurze Antwort: sie bewahrt uns vor ängstlicher Sorge und gibt uns Mut und Geduld in schwieriger Lage.

---

[1]) Salter, Die Religion der Moral. Deutsch von Gizycki, Leipzig-Berlin 1885. S. 177 f. Angeführt bei Weber a. a. O. S. 15 f. Soziale Revue. Essen 1903. S. 246.

[2]) Peabody, Jesus Christus und die soziale Frage. S. 84.

Endlich ist noch zu erweisen, wie die religiöse Gesinnung auch die noch unbesprochene Wirtschaftsfunktion, die Ansammlung und erhaltende Pflege des Erworbenen beeinflufst. Auch dieser wirtschaftlichen Grundfunktion scheint die göttliche Offenbarung feindlich gegenüberzustehen. Mahnt uns doch die Stimme Gottes, nicht auf angehäufte Schätze und Reichtümer, sondern auf Gott allein unser Vertrauen zu setzen, nicht Schätze auf Erden, sondern Schätze für den Himmel zu sammeln. Wird dadurch das Ansammeln und Besitzen irdischer Güter als wertlos, ja sündhaft hingestellt? Schon im Vorhergehenden erkannten wir, dafs das Vertrauen auf Gott und seine Hilfe den Menschen nicht von der Pflicht entbindet, soweit es in seinen Kräften steht, selbst dafür zu sorgen, dafs er nicht Mangel leide. Dazu gehört nicht nur, dafs er arbeite, um den Augenblick des Lebens zu fristen, sondern auch so zu wirtschaften, dafs er die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse immer dann bereit hat, wenn er sie braucht; andernfalls würde er aus eigener Schuld in Armut geraten, wovor schon das Alte Testament warnt, indem es auf die Gefahren hinweist, die selbstverschuldete Armut der Seele bringt.[1]) Nicht davor warnt es indessen, Reichtümer zu sammeln, sondern nur davor, an die Reichtümer sein Herz zu hängen.[2]) Zudem weist es auf die Eitelkeit und Vergänglichkeit, sowie auf die Gefährlichkeit grofsen Reichtums hin. Darum mahnt es den Menschen: „Mühe dich nicht ab, um reich zu werden, sondern mäfsige deine Klugheit.“[3]) Darum preist es den Reichen glücklich, der „auf Gold und Schätze seine Hoffnung nicht setzte“;[4]) darum tadelt es den Mann, der, ohne einen Sohn und Bruder zu haben, doch rastlos sammelt, und dessen Augen des Reichtums nicht satt werden.[5]) Von der Verwerflichkeit allzu grofsen Vertrauens auf irdische Güter durchdrungen, hören

[1]) Sprüchwörter 30, 9.
[2]) Divitiae si affluant, nolite cor apponere. Psalm 61, 11.
[3]) Sprüchwörter 23, 4.
[4]) Ecclesiasticus 31, 8.
[5]) Ecclesiastes 4, 8.

wir Job zu seiner Rechtfertigung sagen: „Habe ich in Gold meine Kraft gesetzt und zum funkelnden Metalle gesagt: „Meine Zuversicht bist du?“ [1])

Auch das Neue Testament verbietet grundsätzlich nicht das Ansammeln und den Besitz irdischer Güter. Nur davor warnt es noch eindringlicher als das Alte Testament, ungebührliches Vertrauen darauf zu setzen und das Herz daran zu hängen. Beides ist unvereinbar mit dem Streben nach dem Reiche Gottes. „Häufet euch keine Schätze auf Erden an, wo sie Rost und Motten verzehren, und wo die Diebe einbrechen und stehlen!“ [2]) mahnt der Heiland und gibt zugleich den Grund an, warum es eitel ist, auf irdisches Gut allzusehr zu pochen und zu vertrauen. Irdischer Besitz ist unsicher und leicht vergänglich. Diebe können in einer Nacht forttragen, was lange Jahre gesammelt, gehütet und gepflegt haben. Rost und Motte, zwei anscheinend so geringfügige Feinde, richten aufbewahrtes Gut leicht zugrunde. Töricht nennt der Heiland ferner das feste Vertrauen auf irdische Habe und Herrlichkeit. Töricht nennt er jenen Mann, der seine alten Scheunen abbrach, da sie ihm zu klein dünkten, und sich gröfsere bauen lassen wollte, damit er dort Vorräte für viele Jahre aufspeichern und in sicherem Besitz seiner Güter ruhig sprechen könne: „Meine Seele, du hast viele Güter liegen auf sehr viele Jahre; ruhe aus, iſs und trink und laſs es dir wohlsein!“ Gott aber sprach zu ihm: „Du Tor, in dieser Nacht fordert man deine Seele von dir; was du nun bereitet hast, wessen wird es sein?“ [3]) Vor allem aber ist die Überschätzung der Erdengüter gefährlich für die Kinder des Gottesreiches, weil diese sie abzieht von ihrem ewigen Ziel. „Wo euer Schatz ist, da ist euer Herz!“ [4]) Betrachtet der Mensch die irdischen Besitztümer als „seinen Schatz“, als das Höchste und Wertvollste auf Erden, so wird er auch sein Herz daran hängen.

[1]) Job 31, 24.
[2]) Matthäus 6, 19.
[3]) Lukas 12, 16—20.
[4]) Matthäus 6, 21; Lukas 12, 34.

Dadurch aber kommt er unter die Gewalt des Erdengutes; er wird ihm dienstbar werden. Aber „niemand kann zwei Herren dienen! Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.“[1]) Christus nun ruft die Menschen zum Dienste im Reiche Gottes. Ein Kind des Gottesreiches darf dem nicht anhangen, was es vom ungeteilten Dienste Gottes abhält. Daher des Heilands eindringliche Mahnung: „Sammelt euch nicht Schätze auf Erden, sondern sammelt euch Schätze im Himmel!“[2]) Trachtet nicht reich zu werden auf Erden, sondern „reich bei Gott“[3]) zu sein! Darum „selig die Armen im Geiste“ welche von dem irdischen Besitz, Glück und Beruf nicht ausgefüllt, demselben frei und überlegen gegenüberstehen und sich in ernstem Verlangen und in tief empfundenem, schmerzlichem Entbehren nach dem wahren Lebensinhalt sehnen.“[4]) Und darum „Wehe den Reichen, den Lachenden und Satten, die sich durch ihren weltlichen Besitz so befriedigt fühlen, dafs sie keinen anderen Lebensinhalt verlangen.“[5])

So ist also der Einfluſs der Religiosität auf die zweite Grundtätigkeit des Wirtschaftslebens kurz zusammengefafst der: sie bewahrt uns vor Überschätzung irdischer Güter, mäfsigt die übertriebene Sucht nach grofsen Reichtümern und erspart uns dadurch viele Enttäuschungen und seelische Depressionen bei materiellen Verlusten und wirtschaftlicher Unfruchtbarkeit. Dafs eben deshalb der religiöse Einfluſs auf die Einzelwirtschaft nicht nur hemmend auf unser Schaffen, sondern wohltuend auf den ganzen Menschen einwirkt, bedarf danach keines weitern Beweises.

---

[1]) Matthäus 6, 24; Lukas 16, 13.
[2]) Matthäus 6, 19. Lukas 12, 33.
[3]) Lukas 12, 21.
[4]) Schell, Christus. S. 84 f.
[5]) Ebenda. S. 83. Vergl. auch die treffende Erklärung des hl. Franz v. Sales: „Celuy est riche d'esprit, lequel a ses richesses dedans son esprit, ou son esprit dedans les richesses; celuy est pauvre d'esprit, qui n'a nulles richesses dans son esprit, ni son esprit dedans les richesses! Oeuvres de Saint François de Sales. Edition complète. Tome III. Introduction à la vie devote. Annecy 1893. p. 184.

## § 7.

## Religionsübung und Gesellschaftsbildung.

Die von der Religionsübung belebte und genährte religiöse Gesinnung, welche den Menschen antreibt, Gottes Oberhoheit sich in allem fügsam zu unterwerfen, und in Gemeinsamkeit mit Gottes Willen unter dem Schutze seiner Gnade das irdische und ewige Heil zu erstreben, wird auch beim Zusammenschlufs des einzelnen mit seinen Mitmenschen, bei der Gesellschaftsbildung, zum Ausdruck zu kommen trachten. In welcher Weise nun die Religiosität die Gesellschaftsbildung beeinflufst, soll, wie im ersten Kapitel, so auch hier hauptsächlich in bezug auf die einfachste und grundlegende Form der Gesellschaftsbildung, die Eheschliefsung, gezeigt werden.

Gott hat die Gesellschaftsbildung nicht der reinen Willkür der Menschen überlassen, sondern schon im Paradiese seinen Willen darüber kundgetan. Wir erfahren aus der biblischen Schöpfungsgeschichte, dafs der Schöpfer in der Menschheit zwei Geschlechter geschaffen hat, damit durch die Verbindung beider zu einer Leibes- und Lebensgemeinschaft das Menschengeschlecht fortgepflanzt würde. Auch die Art dieser Verbindung ist von Gott damals schon festgesetzt worden. Die Genesis belehrt uns, dafs Gott dem ersten Manne das erste Weib zugesellt habe zu einer innigen Lebensgemeinschaft, die wir Ehe nennen.[1]) Sie belehrt uns ferner, dafs diese Lebensgemeinschaft nur in der Verbindung eines Mannes mit einer Frau bestehen solle, mit anderen Worten, dafs Gott im Paradiese schon den monogamischen Charakter der Ehe festgelegt habe. Die Worte Adams: „Darum wird der Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und beide werden zu Einem Fleische werden“[2]) weisen aber noch auf ein zweites Moment der Ehe hin: nicht nur soll die Verbindung eine streng monogame sein, weil das „Werden zu Einem Fleisch“

---

[1]) Genesis 1, 28; 2, 22 ff.
[2]) Genesis 2, 24.

eine rechtsgültige Verbindung mit einer dritten Person ausschliefst, sondern auch eine lebenslängliche und unauflösliche. Die beiden Eheteile müssen Vater und Mutter auf immer verlassen und lebenslänglich miteinander verbunden bleiben wie „Ein Fleisch", das erst im Tode getrennt werden kann. So zeigt sich uns unter dem Einfluſs der Religiosität die Ehe schon im Anfang ihrer Geschichte als monogam und unauflöslich. Die Geschichte aber belehrt uns, daſs sie sich nicht lange und nicht überall auf dieser Höhe gehalten hat. Die Zügellosigkeit menschlichen Begehrens durchbrach bald die von Gott gezogenen Schranken und führte vielerorts zur Polygynie und Polyandrie; ja selbst Spuren von tierähnlicher Promiskuität der Geschlechter (Hetärismus) wollen Forschungsreisende bei einzelnen zurückgebliebenen kulturarmen Völkern noch in neuester Zeit gefunden haben.[1]) Auch das auserwählte Volk Gottes nahm an diesem Abfall von der ursprünglichen Form und Idee der Ehe teil; auch bei ihm wurden Polygamie und Ehescheidungen häufig vorkommende Erscheinungen. Wegen der „Herzenshärtigkeit" der Juden gestattete Gott schon den alten Patriarchen, mehrere Frauen zu haben, und das mosaische Gesetz erlaubte auf einen triftigen Grund hin auch

[1]) Freilich faſst die materialistische Geschichtsforschung unter dem Einfluſs des Entwicklungsgedankens solche Erscheinungen nicht als Entartungen eines ursprünglichen idealen Zustandes auf, sondern als Spuren des Urzustandes geschlechtlicher Verhältnisse unter den Menschen. Nicht die Einehe stehe am Anfang der Menschheitsgeschichte, sondern tierähnliche geschlechtliche Vermischungen, aus denen sich in langer Entwicklungskette die heutige monogame Form der Ehe unter den zivilisierten Völkern gebildet habe. Diese Hypothese, die noch lange nicht genügend begründet ist, als Tatsache hinzustellen, wie es vielerseits geschieht, ist einfach unwissenschaftlich. Zudem sind die Berichte von Reisenden mit groſser Vorsicht und sorgfältiger Prüfung aufzunehmen und zu verwenden. Ernste Forschungsarbeit hat bis heute den Satz nicht widerlegen können: „Die festgefugte Einzelfamilie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme". (Groſse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. S. 42.) Freilich führt Groſse diese Erscheinung nicht auf religiöse Einwirkungen, sondern auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zurück. Indessen genügt zunächst für uns die bloſse Konstatierung der Tatsache.

die Ehescheidung. Im Deuteronomium (24, 1) bestimmt der jüdische Gesetzgeber, daſs ein Mann seinem Weibe, an dem er kein Wohlgefallen findet „wegen etwas Häſslichem“ (עֶרְוַת דָּבָר, ἄσχημον πρᾶγμα, aliquam foeditatem), einen Scheidebrief ausstellen solle und sie dann entlassen könne, und daſs dann er sowohl als die entlassene Frau sich anderweitig verehelichen könnten.

Im neuen Bunde jedoch, in der Zeit der „Gnade“, nimmt Gott auf die Herzenshärtigkeit der Menschen nicht mehr diese Rücksicht. Darum gilt jetzt wieder und ausschlieſslich das Ideal der Ehe, das Gott der Menschheit bereits im Paradiese gezeigt hat. Kaum über irgend einen Punkt seiner Lehre hat Christus mit solcher Ausführlichkeit gesprochen wie über die Ehe. Allerdings beziehen sich die Aussprüche Jesu über die Ehe vorwiegend auf ihre Unauflösbarkeit. Eine besondere Betonung der Monogamie hören wir aus seinem Munde nicht. Damit ist nicht gesagt, daſs der Heiland diese nicht gefordert hätte. Im Gegenteil weist Christus darauf hin, daſs er in seinem Reiche die Ehe wieder in der Form verlange, wie sie „einstmals“ im Paradiese von Gott gestiftet worden; dazu gehört aber wesentlich ihr monogamer Charakter. Eine besondere Betonung war deshalb nicht notwendig, weil zur Zeit Christi bei den Juden nach allgemeiner Sitte die Monogamie als die Regel galt.[1]) Was nun die Unauflöslichkeit der Ehe anbetrifft, so weist Christus ausdrücklich auf die unauflösliche Verbindung hin, welche Gott im Paradiese zwischen Mann und Frau geschaffen hat, und zieht daraus die Folgerung: „Was Gott zusammen-

[1]) „Das mosaische Recht setzt die Vielweiberei voraus, es hat dieselbe nicht verboten, aber auch nicht begünstigt (Gen. 4, 19). Die Vielweiberei verschwand allmählich und machte der Monogamie Platz, wenn auch nicht kraft ausdrücklicher Rechtssätze, so doch infolge entgegenstehender Sitte . . . In Athen bestand die Monogamie, in Rom war die Polygamie ebenfalls mehr durch die Sitte als durch ein Gesetz verboten. Zur Zeit des Christentums war die Monogamie so sehr zu Recht bestehend, daſs sich kaum Gesetze der Kirche finden, welche sie einschärfen. Die Stellen, welche sich finden, verbieten nur, neben der Frau eine Konkubine zu haben“. (Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts. S. 45.)

gefügt hat, soll der Mensch nicht trennen.“[1]) Auf den Einwand, den ihm einmal die Pharisäer, nicht aus reinem Wahrheitsverlangen, sondern um ihm eine Falle zu stellen, machen, wie denn seine Lehre von der Unauflöslichkeit vereinbar sei mit der mosaischen Anordnung, wonach der Mann nach Ausstellung eines Scheidebriefes sein Weib entlassen solle, gibt er die berichtigende Antwort: Moses hat nicht angeordnet oder befohlen, das Weib zu entlassen. Er fand vielmehr die Ehescheidung schon vor, und aus Nachsicht mit der Herzenshärtigkeit seiner Stammesgenossen gestattete er auf Gottes Weisung diese Scheidung aus einem triftigen Grunde.[2]) Nun aber, im Reiche der neutestamentlichen Gnade gelte diese Nachsicht nicht mehr; darum müsse die Ehe in ihrer ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt werden. Diese aber fordert die absolute Unauflöslichkeit, weshalb jede eigenmächtige Trennung des Ehebandes ein Ehebruch sei. „Wer immer sein Weib entläfst und eine andere nimmt, der begeht an ihr einen Ehebruch. Und wenn ein Weib ihren Mann entläfst und einen andern heiratet, so bricht sie die Ehe.“[3]) Diese Worte Jesu lauten so bestimmt und unzweideutig, dafs sie einer näheren Erklärung nicht bedürfen. Sie stellen als ausnahmslose Regel auf, dafs Mann und Weib, nachdem sie einmal durch die Ehe zu einer Lebensgemeinschaft sich vereint haben, diese Verbindung nicht mehr lösen und eine neue Ehe eingehen können, ohne die göttliche Rechtsordnung zu verletzen.

Nicht so ausnahmslos scheinen die betreffenden Aussprüche Jesu bei Matthäus gemeint zu sein, weshalb sie eine genauere Beachtung verdienen. Hiernach lautet die Lehre Jesu über die Ehe: „Ich aber sage euch: Jeder, der sein Weib entläfst, aufser um der Unzucht willen, macht, dafs sie die Ehe bricht, und wer eine Entlassene zur Ehe nimmt, bricht die Ehe.“[4]) Und bei einer andern Gelegen-

---

[1]) Matthäus 19, 6.
[2]) Matthäus 19, 3—8.
[3]) Markus 10, 11, 12. Ähnlich Lukas 16, 18.
[4]) Matthäus 5, 32.

heit sagt der Heiland: „Ich sage euch aber, wer immer sein Weib entläfst, es sei denn um der Unzucht willen, und eine andere nimmt, bricht die Ehe; und wer eine Geschiedene nimmt, bricht die Ehe.“[1]) In beiden Stellen scheint Christus eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Unauflösbarkeit gelten lassen zu wollen und die Unzucht (*πορνεία*) als berechtigten Grund für die Ehescheidung aufzustellen. Was ist aber unter dem Begriff „*πορνεία*“ des Näheren zu verstehen? Die Exegeten haben fast durchweg die Ansicht vertreten, dafs das Wort „*πορνεία*“ hier nicht in dem gewöhnlichen, allgemeinen Sinne von „Unzucht“, sondern von der speziellen Sünde des Ehebruchs (adulterium) gebraucht sei. Danach könnte es also scheinen, als ob die Lösung des Ehebandes im Falle des Ehebruchs des einen Teiles erlaubt sei. Tatsächlich haben einige ältere Erklärer und die Reformatoren die Stelle so aufgefafst.[2]) Die protestantische Exegese mit einigen Ausnahmen und die Praxis der protestantischen Kirche ist ihr gefolgt. Dagegen haben die katholischen Exegeten eine solche Erklärung fast einstimmig abgelehnt. Indessen geht es wohl auch nicht gut an, die Stelle so zu erklären, wie ein grofser Teil der katholischen Erklärer, unter ihnen mehrere Kirchenväter und der Jesuit Maldonat, es versucht haben, dafs unter der Trennung, die Jesus hier für den Fall eines Ehebruchs allerdings zulasse, die zeitweilige oder lebenslängliche ‚separatio a mensa et toro‘ zu verstehen sei, wobei eine Wiederverheiratung ausgeschlossen ist. Trennung oder Scheidung in diesem Sinne war den Juden, an die doch die Worte Christi in erster Linie gerichtet sind, ein unbekannter Begriff, zu dessen Verständnis sie einer genaueren Erklärung bedurft hätten. Man ist darum geneigt, diese Ausnahmeklausel bei Matthäus als unecht zu beanstanden und für einen späteren Zusatz zu erklären.[3]) Solche Ausnahmeklauseln entsprächen nicht der sonstigen Ausdrucks-

[1]) Matthäus 19, 9.

[2]) Vergl. Maldonati Commentarii. p. 257.

[3]) Cfr. Ant. Frenzel, De indissolubilitate matrimonii Commentarius. Paderbornae 1863. p. 17, 19.

weise des Herrn. Auch ein Teil der neueren protestantischen Exegeten vertritt diese Ansicht und nähert sich auf diese Weise wieder der katholischen Auffassung von der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe. So gibt Wendt[1]) unumwunden zu, dafs Christus „die unbedingte Pflicht zur Aufrechterhaltung der geschlossenen Ehe gebiete. „Jesus wollte mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervorheben, dafs die Pflicht des Mannes zur Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft eine absolute sei.“ Auch der schon erwähnte amerikanische Theologe Peabody ist der Überzeugung, dafs nach der Lehre Jesu die Ehe „nicht eine zeitweise Übereinkunft, sondern eine in Wirklichkeit unlösbare Vereinigung sein“ solle.[2])

Eine eigenartige Erklärung des schwierigen Matthäustextes, welche die Annahme eines unechten, spätern Zusatzes nicht nötig macht, pflegte mein verehrter Lehrer Professor Dr. Krawutzcky in seinen Vorlesungen zu geben.[3]) Die Ausnahmeklausel bei Matthäus lautet nach dem griechischen Text: ‚μὴ ἐπὶ πορνείᾳ‘ oder ‚παρεκτὸς λόγου πορνείας‘. Dafs unter dem Begriff πορνεία durchaus hier der Ehebruch gemeint sein soll, ist doch gewifs keine ausgemachte Sache. Im Gegenteil, der Sprachgebrauch des Neuen Testamentes spricht eher gegen diese Bedeutung. Das Neue Testament unterscheidet mehrfach zwischen ‚πορνεία‘ und ‚μοιχεία‘,[4]) welch letzteres sie stets im Sinne von Ehebruch gebraucht.[5]) Auch

[1]) Die Lehre Jesu. 2. A. Göttingen 1903. S. 403 ff.

[2]) Jesus Christus und die soziale Frage. S. 123.

[3]) Meines Wissens ist diese Erklärung durch den Druck bisher nicht veröffentlicht worden. Es war ein besonderer Wunsch des Verstorbenen, dafs sie in meiner Arbeit Verwendung finden möchte.

[4]) z. B. Matthäus 15, 19. Markus 7, 21.

[5]) Besonders scharf wendet sich Döllinger (Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. 2. A. Regensburg 1868) gegen die Übersetzung von πορνεία mit Ehebruch. Nach ihm bedeutet πορνεία im Neuen Testament stets nur die fornicatio simplex, die aufsereheliche Unzucht. Demnach erklärt er die fragliche Stelle: „Nur in dem einen Falle, wenn der Mann entdecke, dafs seine Frau ihn betrogen und schon vor der Ehe Unzucht getrieben, dafs er also statt einer Jungfrau eine von einem Fremden bereits Entehrte erhalten habe, sei ihm gestattet, sie durch einen Scheidebrief von sich zu tun.“ S. a. a. O. S. 393 f. Vergl. auch 461 ff. Würde aber durch eine solche Erklärung der Heiland

in unserer Stelle scheint πορνεία in einem gewissen Gegensatz zu dem Verbum ‚μοιχᾶσθαι' gebraucht zu sein. Sollte Christus hier wirklich den Ehebruch gemeint haben, so hätte er doch oder der inspirierte Verfasser jenes Wort gebraucht, welches ausschliefslich hierfür in Übung war und keinen Zweifel zuliefs. Sonach sind wir berechtigt und gewissermafsen genötigt, πορνεία nicht in der Bedeutung von Ehebruch, sondern von Unzucht, Hurerei überhaupt zu nehmen, und nicht nur von einem aktuellen Vergehen, sondern auch von einem andauernden, aufserehelichen und daher unzüchtigen Verhältnis. Bei dieser Bedeutung von ‚πορνεία' würde der Sinn der Worte Jesu sein: „Wer immer sein Weib entläfst, aufser wenn das Verhältnis ein unzüchtiges, also überhaupt keine Ehe ist, der bricht die Ehe." Solch eine Zwischenbemerkung konnte indessen der Heiland wohl nur machen, wenn er eine besondere Veranlassung dazu hatte. Was konnte wohl diese Veranlassung gewesen sein? Wenn Jesus zu den Juden über Ehe und Ehescheidung sprach, so mufste gewifs jeder erwachsene Jude an das notorische, blutschänderische Verhältnis denken, in welchem Herodes mit seines Bruders Weib Herodias zum Ärgernis für das ganze Volk verharrte. Die Vermutung, dafs der Heiland mit seiner Bemerkung ‚μὴ ἐπὶ πορνείᾳ' hierauf anspielt, wird nahegelegt durch die Notitz des Evangelisten im Eingang des 19. Kapitels, dafs Christus diese Rede über die Ehe „jenseits des Jordans" (πέραν τοῦ Ἰορδάνου) gehalten habe, in dem Gebiete also, welches dem Herodes Antipas als Tetrarchen unterstellt war und in dem auch sein

diese nur nach jüdischem Gesetz erlaubte Scheidung nicht auch für fernere Zeiten sanktioniert haben? — Auch Schegg (Evangelium nach Matthäus) neigt dazu, πορνεία nicht mit Ehebruch zu übersetzen. Nach seiner Meinung hat Christus für πορνεία das hebr. עֶרְוָה gebraucht, das in der Gesetzessprache immer eine verbotene Ehe bedeute. Seine Erklärung unserer Stelle vermittels der Annahme eines von Christus gebrauchten Wortspieles, „das für die Pharisäer nur zu verständlich war, dafs ihnen die Ohren gellten", erscheint jedoch zu gekünstelt, als dafs sie allgemein Glauben finden könnte. S. a. a. O. S. 459 f.

Schlofs Machärus, die Stätte seiner unsittlichen Taten lag. Vielleicht bezog sich hierauf auch noch die Versuchung, die die Pharisäer durch ihre Frage über die Erlaubtheit der Ehescheidung dem Herrn bereiten wollten. Hätte der Heiland apodiktisch erklärt, eine Scheidung sei unter keinen Umständen gestattet, so hätten diese wohl die böswillige Einrede gemacht: „Also darf auch Herodes die Herodias nicht entlassen?“ Um solchen unehrlichen Machinationen sofort die Spitze abzubrechen, mag wohl der Heiland erklärt haben: „Eine Scheidung ist nie gestattet, ‚μὴ ἐπὶ πορνείᾳ‘ d. h. aufser wenn das Verhältnis ein unzüchtiges und unerlaubtes, also überhaupt keine Ehe ist.“ Diese Zwischenbemerkung des Herrn hatte also nur zeitgeschichtliches und lokales Interesse. Daher erklärt es sich auch, dafs wir sie bei Markus, Lukas und Paulus, die für einen weiteren Leserkreis als die palästinensischen Judenchristen schrieben, nicht finden.

Für welche Erklärung man sich auch entscheiden mag, jedenfalls geht aus den Worten Jesu mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor, dafs er die Ehe als eine göttliche Stiftung und das Eheband als ein von Gott geknüpftes angesehen wissen will, das darum auch die Willkür der Menschen nie und nimmer, sondern nur der Wille Gottes lösen kann. In Gemeinschaft mit Gottes Willen und Anordnung die Ehe eingehen, wozu doch die religiöse Gesinnung drängt, heifst also, sie monogam und unauflöslich schliefsen. Die religiöse Gesinnung bewirkt ferner, dafs die Nupturienten auch im engsten Anschlufs an die von Gott hierfür gespendeten Gnaden in die eheliche Gemeinschaft treten. Ihnen erscheint demnach die Ehe nicht mehr als ein „rein irdisch, äufserlich Ding“, sondern als eine von Christus geheiligte, mit übernatürlichen Gnaden ausgestattete Einrichtung, als ein „grofses Geheimnis“, das „in Christus und in der Kirche“ einen erhabenen, überirdischen Wert erhält. Darum werden sie auch bestrebt sein, den Segen Gottes und der Kirche für ihren Ehebund zu empfangen und jede Verbindung zu meiden, welcher die Kirche als den

Willen Gottes und dem Heil ihrer Kinder nicht entsprechend, die Einsegnung versagen mufs. Die religiöse Gesinnung veranlafst sie auch, die Ehe in der von der Kirche vorgeschriebenen Form und mit jener Vorbereitung einzugehen, welche der Vornahme einer so heiligen Sache geziemt.

Unter dem Einflufs der Religiosität erscheint die Ehe endlich nicht nur als eine irdischen Zwecken dienende Verbindung, sondern als ein heiliger Lebensberuf, der den Eheleuten ein dreifaches Amt auferlegt entsprechend dem dreifachen Gut, das sie durch die sakramentale Verbindung erhalten haben. Die Pflege und Bewahrung des ‚triplex bonum' der Ehe, des bonum fidei, prolis und sacramenti verpflichtet sie zu einem tugendhaften Leben, zu gemeinsamem Streben nach Heiligkeit und gegenseitiger Förderung darin, zu gewissenhafter Erziehung der ihnen geschenkten Nachkommenschaft, und verleiht zugleich die Kraft zur freudigen und unentwegten Durchführung dieser grofsen Aufgaben.

Damit dürfte der Einflufs der Religiosität auf die Ehe als grundlegende Form menschlicher Gesellschaftsbildung in den Hauptzügen dargelegt sein. Der Wert dieses Einflusses ist durch die Geschichte längst bestätigt worden. Wo die Ehe in dieser Form anerkannt und in ihrer Reinheit gewahrt wurde, ist auch, bei sonst normalen Verhältnissen, die rechte Wohlfahrt eines Volkes wahrzunehmen. Dagegen scheint der Rückgang und die Verelendung einer Nation fast immer auch eine Folge der Mifsachtung der von Gott gesetzten Ordnung in betreff der Gesellschaftsbildung und Gesellschaftsentwickelung zu sein.

3. Kapitel.

# Die Gesellschaftsbildung und ihre Beziehungen zur Einzelwirtschaft und zur Religionsübung.

## § 8.

### Begriff und Prinzip der Gesellschaftsbildung.

Die Gesellschaftsbildung, von der wir eben gehandelt haben, hat uns zu dem dritten Gesichtspunkt geführt, von dem aus wir die Wechselbeziehungen zwischen Einzelwirtschaft, Religionsübung und Gesellschaftsbildung betrachten müssen. Bevor wir aber die Beziehungen nachzuweisen suchen, welche zwischen der Gesellschaftsbildung einerseits und der Religionsübung wie der Einzelwirtschaft andrerseits bestehen, müssen wir über den Begriff und das Prinzip der Gesellschaftsbildung einiges voranschicken.

Zwei Dinge sind es, welche die Vorbedingung und Grundlage aller Gesellschaftsbildung ausmachen: einmal die Tatsache, dafs der Mensch nicht als isoliertes Einzelwesen die Welt erblickt, sondern inmitten einer Schar ihm wesensgleicher Geschöpfe; sodann die in der Natur des einzelnen Menschen liegende Unvollkommenheit und Hilfsbedürftigkeit, welche ihn behufs voller Erreichung seines Lebenszieles zur Vereinigung mit seinen Mitmenschen drängt; daher auch der altbekannte, aristotelische Satz, dafs der Mensch von Natur ein gesellschaftliches Wesen sei. Unter Gesellschaftsbildung verstehen wir demnach die Vereinigung der Menschen untereinander zu gesellschaftlichen Verbänden. Wie nun geschieht

diese Vereinigung, und welches sind die wesentlichen Merkmale eines sozialen Verbandes oder einer „Gesellschaft"?

Im Vorhergehenden wurde bereits betont, dafs die Vereinigung des Menschen mit seinen Mitmenschen nicht regellos und willkürlich geschehen darf. Soll sie dem wirklichen Wohle des einzelnen förderlich sein, so mufs sie unter Berücksichtigung der vom Schöpfer in die grofse menschliche Gesellschaft gelegten Gliederung geschehen. Diese besteht darin, dafs Gott in der Menschheit zwei Geschlechter geschaffen hat mit der Bestimmung, dafs durch die Verbindung beider in der Ehe die menschliche Gesellschaft erzeugt, ausgebreitet und stetig erneut werde. In der Eheschliefsung erkennen wir darum die ursprünglichste, naturnotwendigste und zugleich die einfachste Form der Verbindung menschlicher Individuen zu einer Gemeinschaft. Aus der Ehe erwächst naturgemäfs durch das Hinzukommen der Nachkommenschaft, sowie sonstiger Verwandten (z. B. Grofseltern) und dienender Personen eine Hausgemeinschaft, die wir gewöhnlich „Familie" nennen.[1]) Wiewohl sie demnach ein dreifaches Gemeinschaftsverhältnis in sich schliefst, das der Ehegatten zueinander, der Eltern zu den Kindern und der übrigen Verwandten und Dienstpersonen zum Familienhaupt, so kann und mufs sie doch als ein einheitliches Gebilde des sozialen Organismus, ja gerade wegen ihrer Zusammensetzung aus verschiedenen Elementen als das Urbild und „die Keimzelle aller anderen Gebilde des Gesellschaftslebens"[2]) angesehen werden. Indem wir nun dartun, wie die Familie tatsächlich ein einheitliches, gesellschaftliches Gebilde oder eine „Gesellschaft" ist, werden wir zugleich Gelegenheit haben, die wesentlichen Momente hervorzuheben, die eine „Gesellschaft" konstituieren. Erinnern wir uns, dafs die Familie eine Vereinigung mehrerer Personen ist, so haben wir damit

[1]) Vergl. zu diesen und den folgenden Ausführungen: Th. Meyer, S. J., Institutiones juris naturalis. I. Friburgi 1885. p. 332 ss., 296 ss. Cathrein S. J., Moralphilosophie. 4. A. II. Freiburg 1904. S. 377 ff. H. Pesch, S. J., Nationalökonomie. I. S. 132 ff., 145 ff.

[2]) Franz M. Schindler, Die soziale Frage der Gegenwart. Wien 1905. S. 5.

das erste und selbstverständlichste Moment vor Augen, das zu einer Gesellschaft erforderlich ist, eine Mehrzahl von Menschen, mindestens also von zwei. Nun kann eine Vereinigung und Ansammlung von Menschen durchaus zufällig oder gelegentlich zustande kommen, etwa an einem Kreuzungspunkte mehrerer Straſsen, oder in der Verkehrshalle eines Bahnhofes. Niemand wird solch eine Zugesellung von Menschen eine Gesellschaft nennen, einen sozialen Verband, deshalb nicht, weil eben ein Band fehlt, das sie alle umschlingt und zu einem organischen Ganzen macht. Nicht „ein Sammelname für eine Anzahl von Einzelwesen“ [1]) ist die Gesellschaft, sondern ein Ding für sich, das seine einzelnen Bestandteile vereinigt zu einem neuen besonderen Ganzen. Das Band, das diese organische Verbindung herstellt, können nicht äuſsere, zufällige Umstände sein; nur innere, sittliche Gründe können vernünftige Wesen organisch miteinander verbinden. Solch ein inneres Bindungsmittel ist aber vor allem die Gemeinsamkeit eines Zieles, dem alle zustreben; die Erreichung desselben ist der Zweck der Gesellschaft. Da aber die Erreichung eines gemeinsam erstrebten Zieles in der Regel nicht das Werk eines Augenblicks ist, so muſs die Vereinigung notwendig eine dauernde sein, so lange andauernd, bis das Ziel erreicht ist. Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten die Familie, so ergibt sich einmal, daſs sie keine zufällige Vereinigung, sondern tatsächlich eine zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles mit Bewuſstsein und Absicht geschlossene Verbindung ist. Der gemeinsame Zweck ist „die Besorgung alles dessen, was der Mensch täglich bedarf.“ [2]) Sie ist dann aber auch nicht eine vorübergehende, etwa nur zur Erzeugung von Nachkommenschaft gebildete Vereinigung, sondern eine dauernde, tägliche, nach religiösen Anschauungen im Kern sogar unauflösliche Lebensgemeinschaft.

Eine dauernde Vereinigung und die Erreichung des nämlichen Zieles durch eine Mehrzahl von Menschen ist aber

[1]) Herbert Spencer, Die Prinzipien der Soziologie. Deutsch von Walter. II. Stuttgart 1887. S. 3.

[2]) Cathrein, a. a. O. S. 383.

nicht möglich ohne Organisation des Ganzen, ohne ein Gefüge von Rechten und Pflichten, die jeden einzelnen binden und zugleich die Freiheit der Einzelpersönlichkeit wahren. Um ein Haus zu bauen, genügt es nicht, die dazu notwendigen Materialien wie Steine, Ziegel, Holz, Eisen auf einen Haufen zu türmen; sie müssen ihrem Wesen und dem Plan des Ganzen entsprechend geordnet und organisch miteinander verbunden werden. So auch die Glieder einer Gesellschaft. Zumal wenn die letzteren in ihrer Eigenart verschieden, an Kräften und Fähigkeiten ungleich sind, ist eine Organisation nötig, welche auf die verschiedenen Eigenarten und diese Ungleichheiten Rücksicht nimmt. So kann auch das gemeinsame Ziel einer Familie, die tägliche Lebensgemeinschaft, nicht erreicht werden ohne eine gewisse Ordnung und Regelung in der Tätigkeit und in der Stellung der einzelnen Familienglieder. Es müssen gewisse Normen bestehen, die in das gemeinsame Tun die rechte Ordnung bringen, und die für die einzelnen Glieder bindend sind. Nun ist die Familie aber zusammengesetzt nicht aus gleichbefähigten und gleichveranlagten Elementen, sondern aus ungleichen und verschiedenartig begabten Wesen. Wir denken dabei an den Unterschied der zwei Geschlechter, von denen jedes seine Eigentümlichkeiten und Besonderheiten hat, an den Unterschied der Generationen, Eltern, Kinder, Grofseltern, die naturgemäfs eine Familieneinheit verbindet. Diese Naturbesonderheiten der einzelnen Glieder müssen bei der Verteilung von Rechten und Pflichten anerkannt und berücksichtigt werden, verlangen auf der einen Seite Schutz und Schonung, auf der andern Ehrfurcht und Unterordnung. Das Verhältnis, in dem das einzelne Glied zum Ganzen, und die einzelnen zueinander stehen, das Mafs und die Art, wonach die einzelnen an der gemeinsamen Gesellschaftsaufgabe teilnehmen, mufs mit Rücksicht auf diese zwischen den Einzelpersonen bestehenden Ungleichheiten geregelt werden.

Ein geordnetes Zusammenleben aber und eine Organisation, wie sie eben gezeichnet ist, läfst sich nicht erreichen ohne eine über dem Ganzen stehende und für alle ohne Aus-

nahme geltende Autorität. „Ein geordnetes, zweckmäfsiges Zusammenwirken vieler läfst sich nur dadurch erreichen, dafs ein Wille vorhanden ist, der allein die Art und Weise ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Zieles vorzuzeichnen das Recht hat. Selbst angenommen, alle Glieder der Gesellschaft erkennten den gemeinsamen Zweck und wären fest entschlossen, denselben durch gemeinsame Tätigkeit zu erreichen, so gäbe es doch noch viele Mittel und Wege, um zum Ziele zu gelangen. Welcher von den möglichen Wegen soll eingeschlagen werden? Die Urteile darüber sind vielleicht ganz verschieden und dementsprechend auch die Entschlüsse. Soll sich die Tätigkeit des einzelnen nicht zersplittern, und der eine nicht niederreifsen, was der andere aufbaut, soll überhaupt Einheit und Ordnung in die Vielheit der Tätigkeit kommen, so bedarf es eines Willens, welcher das Wollen aller, soweit es zur Erreichung des Zweckes erforderlich, zusammenfafst und auf das Ziel hinlenkt. Dieser zusammenfassende Wille ist die gesellschaftliche Autorität.“ [1]) So ergibt sich aus dem Wesen der Gesellschaft mit Notwendigkeit die Autorität. Diese braucht nicht in einer Person begründet zu sein, mufs aber einen einheitlichen Charakter tragen, damit die Einheit und Existenz der Gesellschaft gewahrt wird. Es ist ferner vernunftgemäfs, dafs in einer Gesellschaft freier und gesitteter Wesen die Autorität nicht eine schrankenlose und knechtende sei; vielmehr wird sie die notwendige Freiheit der Einzelpersönlichkeit anerkennen und den einzelnen eine gewisse bestimmende und beratende Anteilnahme an der Leitung des Ganzen einräumen müssen.

Untersuchen wir nun die Familie auf diesen Punkt hin, so erkennen wir bald, dafs sie unter geordneten und gesitteten Verhältnissen das Musterbild einer Gesellschaft darstellt. Wir gewahren, dafs eine Person über die übrigen Familienglieder hervorragt, als leitender Wille über der Tätigkeit aller steht, und für die Beobachtung der Rechte und Pflichten im Innern wie nach aufsen hin sorgt; mit

[1]) Cathrein, a. a. O. S. 378 f.

anderen Worten: es steht über der Familie eine Autorität. Seit altersher stellt diese Autorität der Mann dar; er gilt als das Haupt der Familie.[1]) Diese Autorität war in ungesitteten Zeiten und bei tiefstehenden Völkern allerdings eine schrankenlose und despotische. Frau und Kinder wurden von dem Hausherrn nicht wie gleichberechtigte, freigeborene Menschen, sondern als Sklaven, ja als rein sachliches Eigentum angesehen, mit dem er nach Gutdünken schalten und walten konnte. Selbst im römischen Recht war die ‚potestas' des ‚paterfamilias' eine unumschränkte. Er konnte seine Frau vermieten, seine Kinder aussetzen, vertreiben und verkaufen. In neuerer Zeit noch hat Stuart Mill die schärfsten Klagen gegen das englische Recht erhoben, weil es die Frau in der Familie zur rechtlosen Sklavin herabwürdige.[2]) Solch eine Autorität ist allerdings ungerecht und unberechtigt; und sie ist, soweit der Einfluſs christlicher Gesittung und Rechtsanschauung reicht, heute wohl ganz verschwunden. Unter gesitteten Verhältnissen wird vielmehr die notwendige Einheit des Willens und Ordnung des Handelns innerhalb der Familie „in der Regel hergestellt werden durch gemeinsame Überlegung und Beschluſsfassung der Gatten."[3]) Nichtsdestoweniger wird auch in heutiger Zeit die Familie einer einheitlichen Autorität nicht entraten können. Trotz allem guten Willen und guter Sitte können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten entstehen, und dann ist eine Instanz notwendig, die die bindende Entscheidung trifft. „Es

---

[1]) Daſs das „Mutterrecht" (Matriarchat) die ursprüngliche, natürliche Ordnung in der Familie darstellt, wie eine gewisse Richtung in der modernen Soziologie behauptet, ist von neueren besonnenen Forschern wieder stark in Frage gestellt worden. Häufig verwechselt man Mutterfolge mit Mutterherrschaft. „Was man von einer eigentlichen Weiberherrschaft (Gynokratie) berichtet, gehört fast ausnahmslos in das Reich der Fabeln." Cathrein, a. a. O. S. 419. Vergl. auch Groſse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. S. 5, 11 f. u. a. Aug. Rösler, Die Frauenfrage. 2. A. Freiburg i. B. 1907. S. 135 f., 175 f.

[2]) Siehe Paulsen, System der Ethik. 7 u. 8. A. II. Stuttgart und Berlin 1906. S. 300 f.

[3]) Paulsen, a. a. O. S. 302.

handle sich um die Wahl des Wohnorts oder der Wohnung, um die Wahl der Schule oder eines Berufes für die Kinder, um einen Aufwand für den Haushalt oder die Wirtschaft: soll, wenn Mann und Frau nicht zur Übereinstimmung gelangen können, das Gericht entscheiden? Oder soll dann Trennung stattfinden? Das eine ist so unmöglich wie das andere. Und so wird es dabei bleiben und bleiben müssen: da eine Familie oder ein Haushalt eine notwendige Einheit ist und nach aufsen notwendig als ein einheitliches Rechtssubjekt auftritt, so mufs zuletzt bei einem Willen das Recht sein, für die Familie rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen.“ [1]) Am angemessensten scheint diese Autorität aber vom Manne ausgeübt zu werden. Schon Aristoteles sieht den Mann als von Natur zum Regieren mehr geeignet denn das Weib an und erklärt ein umgekehrtes Verhältnis als naturwidrig. [2]) Der hl. Paulus lehrt, dafs der Mann des Weibes Haupt sei, dem das Weib sich unterordnen solle. [3]) Physische und geistige Anlagen lassen den Mann als geeigneter für die autoritative Stellung erscheinen. [4]) Der Autorität in der Familie aber obliegt eine doppelte Aufgabe. Sie hat für Ordnung und Frieden im Innern der Familie zu sorgen und nach aufsen die Rechte und die Wohlfahrt der einzelnen Glieder zu schützen. „In der Urzeit und heute noch im Kriege stellt er (der Mann als Haupt der Familie) sich mit dem Schwerte schirmend vor die Hütte der Seinigen; in gesitteten und friedlichen Verhältnissen verteidigt er ihre Sicherheit und Wohlfahrt auf dem Rechtswege gegen Angriffe.“ [5]) Die Autorität, in der rechten Weise gehandhabt, unterdrückt aber nicht die Eigenart der einzelnen Familienglieder, sondern läfst ihnen die zur erfolgreichen Kräfteentfaltung notwendige Freiheit und gewährt ihnen eine ge-

[1]) Paulsen, a. a. O. S. 302.

[2]) Aristot. Politica 1, 12.

[3]) Epheser 5, 22. Cfr. Leonis XIII, Encycl. **Arcanum divinae**, d. 10. Febr. 1880. (Acta Vol. II. 5. 16 sq.)

[4]) Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben. M.-Gladbach 1906. S. 45.

[5]) Mausbach, a. a. O. S. 44.

wisse Anteilnahme an der Leitung des Ganzen. Aufser dafs die Ehefrau, wie schon erwähnt, in einer geordneten Ehe die Beraterin und Vertraute des Mannes bei allen wichtigen Geschäften ist, bildet auch der „Familienrat“ eine angemessene und wohlberechtigte Einrichtung.

So vereinigen sich in der Familie tatsächlich in schönster Ordnung alle jene Momente, welche das Wesen eines sozialen Verbandes, einer Gesellschaft ausmachen; die Familie ist in Wahrheit wie jede rechte Gesellschaft „eine dauernde Vereinigung von Personen, die durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet sind und durch eine rechtliche Gewalt (Autorität) zum Gesellschaftszweck hingeleitet werden.“ [1]) Die Familiengemeinschaft aber kann den vielseitigen Bedürfnissen des Menschen und seinem Drange nach hilfreicher Vereinigung mit seinen Mitmenschen allein nicht genügen. Darum gewahren wir von Anfang an das Bestreben nach Gesellschaftsbildung über die Familie hinaus. Jede dieser neuen Formen nun hat je nach dem Grunde ihres Entstehens, nach ihrem Zweck und nach der Art ihrer Mitglieder ihre Besonderheiten, wie ja auch die Familie ihre sie von jeder anderen Gesellschaft unterscheidende Eigenart hat. So mannigfaltig die Ziele und Interessen des Menschenlebens sind, so verschiedenartig auch die Gesellschaftsbildungen.[2]) Die Wesensmerkmale aber werden sie mit der „Keimzelle alles Gesellschaftslebens“, der Familie, der sie alle entsprossen, gemeinsam haben müssen, und in ihr mufs auch das Prinzip liegen, nach dem sie sich aufbauen. Uns bleibt nunmehr die Aufgabe, die nahen Beziehungen aufzudecken, welche zwischen dem Urbild und Vorbild aller Gesellschaftsbildung, der Familie, und der Einzelwirtschaft sowie der Religionsübung bestehen.

---

[1]) H. Pesch, a. a. O. S. 137.

[2]) ‚Societas specificatur a fine‘. Th. Meyer, l. c. p. 297.

## § 9.

### Gesellschaftsbildung und Einzelwirtschaft.

Die Bedürfnisse des einzelnen Menschen sind besonders mit zunehmender Zivilisation und Kultur so mannigfache, dafs er sie durch seine wirtschaftliche Eigentätigkeit allein nicht voll und ganz befriedigen kann. Hier kommt ihm die Gesellschaft zu Hilfe. Durch die Verbindung mit seinen Mitmenschen kann er seine Kräfte ergänzen und seine Lebenshaltung vervollkommnen. Aus diesen Grunde werden wirtschaftliche Verbände und Genossenschaften entstehen, welche bezwecken, die Einzelwirtschaft zu unterstützen und zu fördern und auf diese Weise eine möglichst grofse Zahl der Gesamtheit zur gesicherten Erreichung irdischer Wohlfahrt zu führen. Beides also, Glück und Wohlstand des einzelnen, wie die wirtschaftliche Hebung und der kulturelle Fortschritt der Gesamtheit ist das Ziel, dem die Gesellschaftsbildungen auf diesem Gebiete zuzustreben bemüht sein müssen.[1]) Um dies Ziel nun auch wirklich zu erreichen, bedürfen sie einer Organisation, die durch Aufstellung von Regeln und Satzungen Ordnung in das ganze Gefüge bringt, die den wirtschaftlichen Bestrebungen eine rechtliche Grundlage und die sichere Bürgschaft für eine geordnete Durchführung derselben gewährt. Wohl soll innerhalb der Gesellschaft einer den andern stützen, durch die gemeinsame Arbeit die Kraft des einzelnen ergänzt werden; zugleich dürfen aber auch die guten Rechte und die Freiheit der Einzelpersönlichkeit nicht paralysiert werden. „Es soll nicht blofs jedermann wirksamst die äufseren Güter erwerben und verzehren, sondern alle zusammen sollen in der rechten Ordnung und Gliederung miteinander kunsttätig sein, sodafs alle einander stützen

[1]) „Nicht blofs die Freiheit, auch Wohl, Glück und Befriedigung der einzelnen Teilorganismen und der Individuen kann nur und soll im Organismus der Gesellschaft vollkommen werden. Ohne die Befriedigung (Zufriedenheit) der Teile kann umgekehrt der sittliche Organismus der Gesellschaft selbst nicht gedeihen". A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. 3. A. I. Tübingen 1873. S. 25.

und keiner den andern stört. Ohne Recht und Ordnung d. h. aufser der Staat gewordenen Gesellschaft ist Wirtschaft nicht möglich.“ [1]) Daher nehmen wir auch von Anfang an wahr, dafs rein wirtschaftliche Verbände den Menschen nie genügt haben, sondern dafs sie sich bei ihren Gesellschaftsbildungen, wenn auch erst im allmähligen Ausbau, eine Organisation in der oben bezeichneten Weise geschaffen haben. Das Prinzip nun, nach dem sich diese Gesellschaften organisiert haben, ist, wie ein näherer Vergleich dartun soll, das der „Keimzelle“ aller Gesellschaftsbildungen, der Familie. Die Familienorganisation ist nicht blofs die Pflanzschule, sondern auch das Vorbild dieser Gesellschaftsbildungen gewesen.

Dies zeigt sich uns, wenn auch in sehr unvollkommener Weise bei den gesellschaftlichen Organisationen der primitiven Völker. Die Horden, in denen sich diese Völker zu gemeinsamen Jagd- und Fischzügen zusammenschliefsen, in denen sie unstät im Lande herumziehen, haben sich ja aus dem Schofs der Familie herausgebildet. Sie setzen sich entweder aus den Abkömmlingen einer und derselben Familie oder aus mehreren stammverwandten Familien zusammen. Wenn auch von einer straffen Organisation bei diesen Horden kaum geredet werden kann, so sind sie doch keine völlig planlose und ungeordnete Menge, sondern unterstehen der Leitung eines Stammältesten oder Häuptlings, und erinnern so an die Familienorganisation, an deren Spitze der ‚paterfamilias‘ steht.

Sobald aber eine Bevölkerung sefshaft geworden und zu einer bodenständigen Wirtschaftsform übergegangen ist, sehen wir sie sich in kleineren oder gröfseren Gruppen aussondern, die einzelnen Gruppen, deren Besitztümer in einem abgeschlossenen ertragreichen Gebiete räumlich zusammenliegen, sich zusammentun und ein Gemeinschaftsleben beginnen.[2]) Man nennt eine so vereinte Gruppe eine Gemeinde. Solch eine Vereinigung von Menschen, die sich durch natürliche und soziale Ungleichheiten voneinander unterscheiden, be-

[1]) Schäffle, a. a. O. S. 28. Vergl. auch S. 15.

[2]) Vergl. Robert v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. A. Tübingen 1872. S. 18 f.

darf aber gewifs schon einer ausgebildeteren Organisation als herumziehende Horden. Die Verbindung ungleicher Kräfte und von Individuen mit ungleichem Besitz und Vermögen macht eine Autorität nötig, welche allgemein geltende Normen für das Gemeinschaftsleben aufstellt, welche Rechte und Pflichten an die einzelnen mit Rücksicht auf die verschiedenen Ungleichheiten verteilt, ihre Aufrechterhaltung und Durchführung mit öffentlicher Gewalt stützt, welche den Schwächeren Schutz gewährt und die Mächtigeren in den nötigen Schranken hält und auf diese Weise ein geordnetes und erfolgreiches Zusammenwirken ermöglicht, das dem Einzelnen wahrhaft förderlich ist. Nach aufsen aber gewährt diese Autorität Schutz vor den Gefahren, welche dem Einzelnen drohen, sei es durch die Elemente oder wilde Tiere, sei es durch feindlich gesinnte Nachbarn; und durch Aufstellung eines besonderen Wehrstandes sorgt sie für den Schutz der Territorialgrenzen und sucht eroberungssüchtige Einfälle angrenzender Völkerstämme abzuwehren. Dadurch aber berührt sich die Autorität in der Gemeinde mit der innerhalb einer Familie, welche gleichfalls nicht nur für Recht und Ordnung innerhalb der Familie zu sorgen, sondern auch als schützende Wehr gegen äufsere feindliche Einflüsse sich darzustellen hat. Wie in der Familie, so mufs auch die Autorität in der Gemeinde der Einzelpersönlichkeit die nötige Freiheit in ihrem Privatleben lassen und zugleich der Gesamtheit bis zu einem gewissen Grade Anteilnahme an der Leitung des Gemeinwesens gewähren. Tatsächlich begegnet uns auch fast überall bei diesen primitiven Gemeinden neben den eigentlichen Trägern der Autorität ein Rat von älteren, erfahrenen und besonders angesehenen Männern, welche über Krieg und Frieden beraten, Rechtsstreitigkeiten schlichten und über allgemeine Angelegenheiten mit beschliefsen.

Aus den primitiven Gemeinwesen entwickelte sich allmählich jene Gesellschaftsform, die wir den modernen Staat nennen. Auch er zeigt in seiner Organisation, nur in viel ausgebildeterer und spezialisierterer Form, als wir es bei einer primitiven Gemeinde beobachten können, eine auffallende

Ähnlichkeit mit der Familie. Der moderne Staat ist nach der Definition eines neuen Staatsrechtslehrers „ein dauernder Organismus derjenigen Einrichtungen, welche geleitet durch einen Gesamtwillen, sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesamtkraft, die Aufgabe haben, die jeweiligen erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern, soweit von den Betreffenden dieselben nicht mit eigenen Kräften befriedigt werden können und sie Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses sind.“ [1]) Nicht eine Analyse des Staatsorganismus haben wir hier zu geben, sondern nur jene Momente aufzudecken, die ihn als ein Abbild seiner „Keimzelle“, der Familie, erscheinen lassen. Eine dauernde Vereinigung von ungleichen Individuen ist der Staat; dasselbe gilt auch von der Familie. Durch eine feststehende Einrichtung von Normen und Rechtssätzen sorgt er für die sichere Erreichung der gemeinsamen Lebenszwecke der Staatsangehörigen ebenso wie für das Wohl des einzelnen Mitgliedes. Getragen und geleitet wird diese Ordnung von einem einheitlichen Gesamtwillen, der zugleich eine unbedingt bindende öffentliche Gewalt zur Durchführung derselben besitzt. Eine gleiche unbedingt verpflichtende Autorität steht auch über der Familie. Zur Pflege aller leiblichen und geistigen Güter, zur Erreichung der mannigfachen gemeinsamen Lebenszwecke und zur Förderung des Wohles des einzelnen gehört aber nicht nur die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit innerhalb der Grenzen des Staates und unter den einzelnen Staatsangehörigen, sondern auch der Schutz und die Sicherung des einzelnen Gliedes wie die des

---

[1]) Robert v. Mohl, Encyklopädie. S. 71. Diese Definition erwähnt und umfafst nicht alle für uns in Betracht kommenden Momente im Staatsorganismus, ist aber bestimmter als die auf katholischer Seite von Meyer, Cathrein, Pesch u. a. aufgestellten. In etwas nähert sich ihr die neuestens von Hertling gegebene Begriffsbestimmung vom Staat als „dauernde Verbindung einer Vielheit von Menschen unter einer gemeinsamen Obrigkeit zur geordneten Erfüllung aller Zwecke des Gemeinschaftslebens“. G. Frhr. v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft. Kempten und München 1906. S. 63.

ganzen Staatsgebietes vor äufseren Feinden. Auch diese Pflicht obliegt im Staate der öffentlichen Gewalt oder Autorität, und auch hierin berührt sie sich mit der Autorität in der Familie, die gleichfalls diesen Schutz nach aufsen ihren Gliedern zu gewähren hat. Endlich betont die angeführte Begriffsbestimmung vom Staat, dafs die von der Autorität bewachte und durchzuführende Rechtsordnung die einzelnen Staatsangehörigen nicht in allen ihren Handlungen vollständig binden, sondern sie in ihren Bestrebungen fördern soll und darum ihnen die nötige Freiheit in denjenigen Dingen lassen mufs, die mehr privater und persönlicher Natur und nicht „Gegenstand eines gemeinsamen Bedürfnisses“ sind, dafs die im einzelnen Gliede schlummernden Kräfte nicht von der Gesamtheit unterdrückt, sondern nur in die rechten Bahnen geleitet werden sollen, um nicht der Gesellschaft zu schaden. Auch in der wolgeordneten Familie wird die Autorität auf die Naturbesonderheiten und die persönliche Freiheit des einzelnen Rücksicht nehmen.

Aus dem Gesagten ergibt sich das Verhältnis der Gesellschaftsbildung zur Einzelwirtschaft: durch Gesellschaftsbildungen soll und kann die einzelwirtschaftliche Tätigkeit des Menschen gestützt und gefördert werden, andrerseits aber auch die Kraft des einzelnen der Gesamtheit zugute kommen. Beiden Forderungen kann nur entsprochen werden durch eine straffe, rechtskräftige Organisation der Gesamtheit, wie sie in der Keimzelle alles Gesellschaftslebens, der Familie, vorgebildet ist und im modernen Staat ihren reifsten Ausdruck gefunden hat.

## § 10.

## Gesellschaftsbildung und Religionsübung.

Auch auf dem Gebiete der Religionsübung nehmen wir seit jeher den Einflufs der Gesellschaftsbildung wahr. Nicht nur lehrt uns die Geschichte, dafs schon die Menschen der

Urzeit das Bedürfnis hatten, gewisse religiöse Übungen in Gemeinschaft miteinander zu verrichten, indem sie zu bestimmten Zeiten und an bestimmten, von ihnen verehrten Orten zusammenkamen. Nicht nur begegnet uns eine Gemeinschaft der Gläubigen, welche ein inneres Gemeinschaftsgefühl und die gleiche Beziehung zum Gott-Vater zusammenhält. Wir treffen vielmehr auch hier eine äufserlich in die Erscheinung tretende Gesellschaft an mit allen jenen Merkmalen, die zum Wesen einer menschlichen Gesellschaft gehören. Es ist die katholische Kirche. Auch in ihrer Organisation kann sie in gewissem Sinne als ein grofsartiges Abbild der gesellschaftlichen Urform, der Familie, bezeichnet werden.

Der Vergleich der Kirche mit einer Familie ist nicht neu. Schon der Apostel Paulus spricht von der Kirche als von einem Hause Gottes[1]) und der Catechismus Romanus gibt dazu die Erklärung: ein Haus werde die Kirche deshalb genannt, weil sie gleichsam eine Familie ist, die ein Familienvater regiert, und in welcher eine Gemeinschaft aller geistigen Güter stattfindet.[2]) Ist auch bei diesem Vergleich der Kirche mit der Familie vielleicht mehr an die ideale Seite der Kirche gedacht, so ist doch auch ihre Ähnlichkeit nach der realen Seite mit der Familie unschwer zu erkennen. Wir können die Kirche bezeichnen als eine dauernde Verbindung von Menschen, welche durch dasselbe Glaubensbekenntnis und die gleichen Gnadengaben geeint, unter der Oberhoheit des römischen Bischofs, als des sichtbaren Stellvertreters Christi, und der ihm untergeordneten Bischöfe und Priester die ewige Seligkeit erstreben.[3]) Darnach ist die

[1]) 1. Timotheus 3, 15.

[2]) ‚Domus autem Ecclesia idcirco appellatur, quia sit veluti una familia, quam unus pater familias moderatur et in qua est bonorum omnium spiritualium communio. Catech. Rom. P. I. c. X. qu. 4.

[3]) Zugrunde gelegt wurde dieser Begriffsbestimmung die Definition von Bellarmin: ‚Coetus hominum ejusdem christianae fidei professione et eorundem sacramentorum communione colligatus sub regimine pastorum et praecipue unius Christi in terris Vicarii Romani Pontificis.‘ Bei Schill, Theologische Prinzipienlehre. 2. A. Paderborn 1903. S. 372. — Vergl. auch die Definition von Paul Schanz, Apologie des Christentums. III. 3. A. Freiburg 1906. S. 88.

Kirche nicht eine zufällige oder vorübergehende Vereinigung von Menschen, etwa von solchen, die an einem geheiligten Orte sich zu gemeinsamer Andacht treffen, oder die eine Wallfahrt nach einem Gnadenort vereint, sondern eine über einzelne Anlässe hinaus, dauernde, feststehende Vereinigung von Menschen zur andauernden Erfüllung gemeinsamer religiöser Bedürfnisse und Erstrebung eines gemeinsamen Zieles. Schon hierin berührt sich die Kirche mit der Familie, die gleichfalls eine Vereinigung von Menschen zur andauernden Lebensgemeinschaft ist. Gleich der Familie ist auch die Kirche eine ‚societas inaequalis', [1]) weil sie aus ungleichen Gliedern sich zusammensetzt. Ungleich sind ihre Glieder nicht nur, insoweit als sie aus moralisch Guten und Bösen bestehen, ungleich nicht nur in bezug auf die ihnen verliehenen Charismen und Gnaden; sondern auch in der äufseren rechtlichen Stellung besteht ein Unterschied zwischen den einzelnen. Stets hat man zwischen Klerus und Laien unterschieden, zwischen einer lehrenden und einer hörenden Kirche. Schon in den neutestamentlichen Schriften werden neben den einfachen Gemeindemitgliedern Vorsteher, Bischöfe, Älteste, Diakone genannt.[2]) Cyprian unterscheidet in der Gemeinde zwischen Bischof, Priestern und den Feststehenden (stantibus) im Glauben d. i. den gewöhnlichen Gläubigen.[3]) In einem Organismus mit ungleichen Gliedern bedarf es aber einer rechten Ordnung des Ganzen, einer Über- und Unterordnung. So fanden wir es bei der Familie; so ist es auch in der Kirche. „Die Kirche ist nach dem hl. Paulus keineswegs ein Konglomerat gleichberechtigter religiöser Individuen, sondern ein Leib mit verschiedenen Gliedern, ein sozialer Organismus mit Unter- und Überordnung; unter den hervorragenden Gliedern nennt er aufser den Aposteln und Pro-

---

[1]) Schill, a. a. O. S. 422.

[2]) Vergl. Apostelgeschichte 15, 4 u. a. St.

[3]) Ecclesia in Episcopo et clero et in omnibus stantibus sit constituta! Cyprian. Ep. 33, 1. Über den Sinn von ‚stantibus' vergl. Seitz, Die Heilsnotwendigkeit der Kirche nach der altchristlichen Literatur. Freiburg 1903. S. 343.

pheten auch die „Lehrer“ und „Hirten“, die „Vorsteher“, die „Bischöfe und Diakonen“.[1]) Diese stehen über den einfachen Gläubigen, sind mit ihrer Leitung betraut und mit Vollmachten ausgestattet, welche die anderen nicht besitzen. Die Gläubigen aber sind gehalten, sie als Vorsteher anzuerkennen, sie in Liebe hochzuhalten,[2]) auf sie zu achten und ihnen gehorsam zu sein.[3]) Damit aber besteht ähnlich wie in der Familie auch in jeder Christengemeinde eine Autorität, welche öffentliche Gewalt besitzt, und der die Gläubigen sich zu fügen haben.

Was von der einzelnen Gemeinde gesagt worden, gilt auch von dem Gesamtorganismus der Kirche. Auch hier steht zur Leitung und Ordnung über dem Ganzen eine Autorität, eine mehrstufige Hierarchie, die zu einem Gesamtwillen und einer Gesamtmacht vereinigt ist in der Person des Bischofs von Rom. Der Unterschied zwischen der Autorität in der Familie und der in der Kirche besteht nur darin, dafs die kirchliche Autorität nicht etwa das Werk historischer Entwicklung oder die Frucht vernünftiger Erwägungen und Festsetzungen der Glieder ist, sondern unmittelbar von Gott selbst bestellt und mit den nötigen Vollmachten ausgestattet ist. Wie der Gottessohn selbst Petrus zum Oberhaupte seiner Kirche berief und ihm die Vollgewalt über dieselbe übertrug, wie er die Apostel aus der Schar seiner Jünger sich auswählte und sie selbst mit Vollmachten über die anderen ausstattete, so gilt auch von allen nachfolgenden Trägern der Autorität in der Kirche, was Paulus zu den Vorstehern der Gemeinden in Milet sagte,[4]) dafs der hl. Geist sie gesetzt habe, die Kirche Gottes zu regieren. Da die Kirche eine Gesellschaft ist, welche übernatürliche Zwecke verfolgt, ist auch ein direktes Eingreifen der übernatürlichen Macht in ihre Organisation leicht verständlich.

---

[1]) Mausbach, Einige Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. M.-Gladbach 1903. S. 82.

[2]) 1. Thessalonicher 5, 12. 13.

[3]) Hebräer 13, 17.

[4]) Apostelgeschichte 20, 28.

Wie die Autorität in der Familie nicht nur innerhalb ihrer Glieder für rechte Ordnung, für das Wohlergehen und den Frieden aller einzelnen im Ganzen sorgt, sondern auch nach aufsen sie in ihrem Rechtsstande schützt und schädliche sowie feindliche Einflüsse von ihnen fernzuhalten und abzuwenden bestimmt ist, so gehört es auch zur Aufgabe der kirchlichen Autorität, nicht nur im Innern die anvertraute Herde recht zu leiten und zu weiden, sondern sie auch vor den Gefahren zu schützen, die der gesamten Kirche oder den einzelnen Gläubigen von äufseren feindlichen Mächten drohen. Man denke an die Bekämpfung widerrechtlicher Eingriffe der Staatsgewalt in das religiös-kirchliche Leben, an die unerlaubte communicatio in sacris, an das Verbot der Zugehörigkeit zu religions- und kirchenfeindlichen Gesellschaften, der Lektüre glaubens- und sittenloser Bücher und ähnliche Einrichtungen, durch welche die kirchliche Autorität die Gläubigen zu schützen trachtet.

Wie endlich die Autorität in der Familie die einzelnen Glieder derselben nicht zu recht- und willenlosen Sklaven macht, sondern ihren Naturbesonderheiten entsprechend ihnen die notwendige persönliche Freiheit zugesteht und sie in gewisser Beziehung auch an der Leitung und Erhaltung des Ganzen teilnehmen läfst, so bindet auch die kirchliche Autorität durchaus nicht in jeder Weise das religiöse Leben der einzelnen, sondern läfst der Persönlichkeit für private religiöse Betätigung einen grofsen Spielraum und gewährt auch den Laien einen gewissen Anteil an der Regierung der Kirche und der einzelnen Gemeinden. So wurden z. B. in der apostolischen Zeit schon Beschlüsse unter Zuziehung und Zustimmung der ganzen Gemeinde gefafst;[1]) so wählte in früherer Zeit das Volk gemeinsam mit den Priestern den Bischof von Rom und Statthalter Christi; so wirkt auch heute noch im Kirchenvorstand, in der Gemeindevertretung, im Patronatswesen und dergleichen das Laienelement mit bei der Leitung und Ordnung der einzelnen kirchlichen Gemeinden.

[1]) Apostelgeschichte 15, 22. Vergl. Schanz, Apologie des Christentums. III. S. 128.

So hat auch auf dem Gebiete der Religionsübung die Gesellschaftsbildung sich geltend gemacht, und ist in der katholischen Kirche durch göttliche Einsetzung eine Organisation geschaffen, die dem natürlichen Prinzip und der Grundform aller Gesellschaftsbildung, der Familie, durchaus entspricht.

## § 11.

## Ergebnisse und Folgerungen.

Am Schlufs unserer vergleichenden Studien bleibt uns die Aufgabe, die Resultate unserer Untersuchungen zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen und etwaige Folgerungen daraus zu ziehen.

Wir gingen vom natürlichen und christlichen Sittengesetz aus, welches dem Menschen nach drei Richtungen hin Pflichten auferlegt: in der Richtung auf Gott, auf sich selbst und auf die Mitmenschen, und wir nannten diese Forderung das Gesetz der drei Lebensrichtungen. Sogleich aber stellte sich heraus, dafs der Mensch nach keiner dieser drei Lebensrichtungen allen seinen Verpflichtungen genügen kann aus eigener innerer Kraft, und dafs er deshalb genötigt ist, zur eigenen Kräfteergänzung mit äufseren Hilfskräften in Gemeinschaft zu treten, und wir erkannten als die drei Lebensgemeinschaften, ohne die der einzelne Mensch seine sittliche Lebensaufgabe nicht erfüllen kann, die äufsere Natur, die menschliche Gesellschaft und die von Gott geoffenbarte Heilsordnung. Es mufs somit neben dem Gesetz der drei Lebensrichtungen das Gesetz der drei Lebensgemeinschaften betont werden, und beide mufs der sittlich handelnde Mensch in der Weise verbinden, dafs er zur vollen Pflichterfüllung in der Richtung auf sich selbst in Lebensgemeinschaft mit der äufseren Natur, zur Erfüllung seiner sozialen Verpflichtungen in Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen, und zur möglichst vollkommenen Ausübung seiner Pflichten in der Richtung auf Gott in Gemeinschaft mit der geoffenbarten göttlichen

Heilsordnung tritt. Wir stellten sodann drei Pflichten heraus, zu deren Erfüllung der Christ der Hilfe dieser drei Lebensgemeinschaften nicht entraten kann, nämlich die Pflichten der Einzelwirtschaft, der Gesellschaftsbildung und der Religionsübung. Da nun der Christ dem Gesetz der drei Lebensrichtungen in der Weise entsprechen soll, dafs er bei der pflichtmäfsigen Betätigung in der einen Richtung die Forderungen der beiden anderen Richtungen nicht aufser acht läfst, und da er dementsprechend bei der Verbindung mit der einen Lebensgemeinschaft auch den Einfluſs der beiden anderen auf sich wirken lassen soll, stellten wir die Frage auf, welche wechselseitigen Beziehungen auf Grund dessen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung entstehen, und in welcher Weise sie auf den sie berücksichtigenden Menschen sowie auf die Gesamtheit einwirken. Bei Beantwortung dieser Frage ergab sich, dafs die christliche Sittenordnung wohl stets die wechselseitigen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung gelehrt und gefordert, dafs aber die Menschheit diese Beziehungen durchaus nicht immer anerkannt und berücksichtigt habe.

Auch in der Gegenwart nehmen wir wahr, dafs ein grofser Teil der menschlichen Gesellschaft, der sich dem Einfluſs des lebendigen Christentums und der christlichen Sittenforderungen entzogen hat, auch die nahen und notwendigen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung leugnet und als schädlich bekämpft. Vor allem will man in diesen Kreisen den Einfluſs der Religionsübung und der von ihr genährten religiösen Gesinnung auf die wirtschaftliche Tätigkeit und die Gesellschaftsbildung nicht dulden. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen solle durch nichts, besonders nicht durch religiöse Schranken eingeengt und behindert werden. Die freie, ungezügelte Konkurrenz aller Kräfte sei für den wirtschaftlichen Wohlstand der Gesellschaft unbedingt notwendig; die gröfstmögliche Anhäufung irdischer Güter mache den einzelnen mächtig und glücklich; eine „Jenseitsreligion“ und ihre Betätigung könne

nur hemmend auf den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt der Völker einwirken. Diese Emanzipation der Wirtschaftstätigkeit vom religiösen Einfluſs aber hat weder dem einzelnen noch der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit das erhoffte Glück gebracht. Das Rennen und Jagen nach irdischem Erwerb und Besitz, das ausschlieſsliche, unbegrenzte Bedachtsein „auf sich selbst“ hat wohl einer Reihe von Menschen einen nie geahnten materiellen Wohlstand verschafft; aber auf der anderen Seite hat es eine Unmenge von Elend und Not hervorgebracht, Verzweiflung und Haſs in die Herzen derer getragen, die bei dieser ungestümen Jagd überrannt, im Kampf ums Dasein unterlegen sind. Und auch die vom irdischen Glück Begünstigten hat der „glänzende Reichtum“ nicht innerlich bereichert und befriedigt. Einer, der die Erfolge und Vorzüge des modernen Wirtschaftssystems wohl zu rühmen weiſs, hat doch eingestanden, daſs „ungestilltes Sehnen nach äuſseren Gütern“, daſs „übertriebene Wertung des Materiellen“ eine „Öde in unserem Innern“ entstehen läſst, daſs „in der Fülle von Genuſsgütern, die um uns emporwachsen, die idealen Regungen unseres Herzens ihr natürliches Grab“ finden.[1])

Desgleichen wird der Einfluſs der Religiosität auf die Gesellschaftsbildung von vielen heute geleugnet und zu beseitigen gesucht. Vor allem müsse die grundlegende Form aller Gesellschaftsbildung, die Ehe, von diesem Einfluſs, der ihr die gröſsten, kulturfeindlichen Schranken auferlege, befreit werden. „Freie Liebe und freie Ehe“ müsse das Ideal der zukünftigen Gesellschaft sein, weil dadurch die physischen und geistigen Kräfte der Menschheit am besten gefördert und verwertet und insbesondere die Lage des Frauengeschlechts dadurch allein verbessert werden könne. Der Beweis für diese Behauptungen ist bis heute nicht erbracht; wohl aber haben sich bereits Spuren des Unheils gezeigt, welches eine

[1]) Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903. Vergl. auch Franz Walter, Kapitalismus, Sozialismus und Christentum. München 1906. S. 16 ff.

solche Praxis bei allgemeiner Durchführung auf die gesamte menschliche Gesellschaft bringen würde.[1])

Auch die wechselseitigen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung werden heutzutage vielfach verkannt und mifsachtet. Auf der einen Seite wirtschaftet der Individualismus oder Egoismus ohne Rücksicht auf die Mitmenschen, auf Wohl und Wehe der gesellschaftlichen Gebilde nur für die eigene Tasche und zum Schaden seiner Umgebung; auf der andern Seite will ein übertriebener Sozialismus die guten Rechte, welche der einzelne am Erworbenen und an der Nutzung seines Besitzes hat, verkürzen und beseitigen. Daher die Unzufriedenheit, die vielen Unverträglichkeiten in Haus und Familie, wie in den gröfseren Gebilden der menschlichen Gesellschaft, in Gemeinde und Staat.

Hieraus ersehen wir, dafs die tiefsten Gründe für die zahlreichen Notstände im heutigen Gesellschaftsleben ethischer Natur sind. Deshalb, weil die Menschen in ihrem Streben und Handeln nur einseitig vorgehen und nicht, wie es ihrer Stellung im Weltganzen entspricht, und wie es auch die christliche Lebensnorm fordert, dem Gesetz der drei Lebensrichtungen Rechnung tragen; deshalb, weil sie bei ihrem Streben in der einen Richtung so oft die Forderungen der beiden anderen Lebensrichtungen aufser acht lassen, deshalb entsteht häufig eine Disharmonie auf dem „Jahrmarkt des Lebens", deshalb Unzufriedenheit in so vielen Menschenseelen und verderbliche Schäden in der menschlichen Gesellschaft. Leicht könnten dieselben vermindert und ein Weg zu ihrer Beseitigung gefunden werden, wenn das persönliche wie gesellschaftliche Leben auf eine sittliche Grundlage gestellt würde, welche den drei Wesensbeziehungen des Menschen zur Weltordnung entspricht, mit andern

[1]) Über das Schicksal der Kommunistengemeinden, die auf das Prinzip der freien Liebe gegründet wurden, vergleiche z. B. den Aufsatz von O. Pfülf, S. J., „Kommunistische Experimente". Stimmen aus Maria-Laach. 49. Bd. 1895. Besonders S. 406. Ich verweise auch auf die schneidende Kritik, welche Mausbach (Altchristliche und moderne Gedanken über Frauenberuf. S. 53 ff.) an Ellen Key's Buch „Über Liebe und Ehe" geübt hat.

Worten, wenn man das Gesetz der drei Lebensrichtungen in Verbindung mit der Beobachtung der drei Lebensgemeinschaften und ihrer Sympathien wieder allgemein zur Richtschnur des sittlichen Handelns machen wollte.

Hiernach obliegt dem Menschen in der Richtung auf sich selbst die Pflicht und das Recht der einzelwirtschaftlichen Tätigkeit. Er soll und darf in Lebensgemeinschaft mit der ihn umgebenden Güterwelt treten, um seine mannigfachen Bedürfnisse zu befriedigen. Ihm ist die Erde zuerteilt, dafs er sie sich dienstbar mache, dafs er an ihrem Besitz sich erfreue und zur eigenen Lebenserhaltung und Lebenserhöhung genieſse, was er in redlicher Arbeit ihr abgerungen hat. Aber zugleich darf er nicht vergessen, dafs er in Lebensgemeinschaft mit seinen Mitmenschen, mit der menschlichen Gesellschaft steht, und dafs diese Lebensgemeinschaft, wie sie ihm Hilfe und Unterstützung in seinem eigenpersönlichen Streben gewährt, so ihm die Pflicht auferlegt, auch am Gesamtwohl fördernd mitzuwirken, vor allem aber die Rechte und die Freiheit, die er für sich in Anspruch nimmt, auch beim Nächsten zu achten, und sich fügsam jenen gesellschaftlichen Organisationen zu unterwerfen, welche durch Aufstellung und Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung für ein erfolgreiches soziales Zusammenwirken Sorge tragen. (Vergleiche hierzu unsere Ausführungen in § 9.) Desgleichen darf der wirtschaftende Mensch die dritte Lebensgemeinschaft nicht aus dem Auge verlieren, in der er mit Gott und seiner Gnadenordnung steht. Auch in wirtschaftlichen Dingen mufs er sich seiner Oberhoheit unterwerfen und darf jene Grenzlinien nicht überschreiten, die in dieser Hinsicht von der göttlichen Offenbarung vorgezeichnet worden sind. Weder der Alte Bund noch das Evangelium verbieten dem Menschen die Lust am irdischen Schaffen, die Freude am Besitz und an der Mehrung desselben, sowie den geordneten Genufs der Erdengüter. Von dem ‚inhabita terram' ist das ‚pasceris in divitiis ejus'[1])

[1]) Psalm 36, 3.

nie getrennt worden. Nur vor ängstlicher, übertriebener Sorge im Erwerbskampf wollen uns die göttlichen Weisungen bewahren, indem sie unsern Mut und unser Vertrauen auf den „himmlischen Vater“ wecken; vor allzu grofser Anhänglichkeit an das irdische Gut wollen sie uns warnen, um uns den etwaigen Verlust derselben nicht zu schmerzlich zu machen, und unser Herz mit einem höhern Lebensinhalt zu füllen; und unsern Überfluſs mahnen sie uns, zur Ehre und Verherrlichung Gottes auf Erden zu verwenden. (Vergleiche hierzu § 6.) So würde der Einfluſs der Gesellschaftsbildung und Religionsübung auf die Wirtschaftstätigkeit jedes einzelnen den Entwickelungsgang unserer Kultur vielleicht etwas verlangsamen, aber er würde ihn sicherer und stetiger machen. Und die menschliche Gesellschaft würde dabei besser fahren; es gäbe dann weniger angehäuftes Elend und auch weniger „ungerechten Mammon“, dafür aber mehr zufriedene und glückliche Menschen.

Es obliegt dem Menschen sodann in der Richtung auf seine Mitmenschen die Pflicht, zum Zwecke eines geordneten Nebeneinander- und eines erfolgreichen Zusammenwirkens sich mit ihnen zu vereinigen durch Gesellschaftsbildungen. Jede Gesellschaftsbildung soll und darf nur geschehen unter Berücksichtigung der in der grofsen Menschenfamilie bestehenden Gliederung in zwei Geschlechter und der verschiedenen Anlagen und Kräfte ihrer Mitglieder. Nach dem Gesetz der drei Lebensgemeinschaften und ihrer Sympathien aber muſs auch die Gesellschaftsbildung zugleich unter dem Einfluſs der Einzelwirtschaft und Religionsübung stehen. Die Gesellschaftsbildung hebt weder die Pflicht der wirtschaftlichen Einzeltätigkeit des Menschen auf, noch darf sie die hieraus entspringenden guten Rechte der Einzelpersönlichkeit miſsachten und schmälern (siehe § 3). Der Einfluſs der Religiosität aber soll bewirken, daſs auch bei der Gesellschaftsbildung alles vermieden wird, was der Lebensgemeinschaft des Menschen mit Gott zuwider ist. Vor allem muſs dieser Einfluſs bei der naturnotwendigsten und ursprünglichsten Form aller Gesellschaftsbildung, bei der Eheschlieſsung, sich geltend machen. (Vergleiche § 7.) Ein

solcher Einfluſs der Religiosität und der Einzelwirtschaft auf die Gesellschaftsbildung verhindert weder die gesunde Entwickelung noch den Wohlstand der menschlichen Gesellschaft. Er schützt vielmehr die guten Rechte des einzelnen, auch die des weiblichen Geschlechtes inmitten der Gesellschaft, und fördert Glück und Frieden in den einzelnen sozialen Gebilden von der Familie bis zum Staat.

Endlich hat der Mensch in der Richtung auf Gott die Pflicht, seine Untergebenheit unter Gottes Oberhoheit zum Ausdruck zu bringen und durch gebührenden Kult sich um seine Huld zu bemühen, also die Pflicht der Religionsübung. Dieser Gott gebührende Kult kann auf mannigfache Weise geübt werden; er geschieht am vollkommensten im engen Anschluſs an die von Gott zu unserm Heil geoffenbarte Gnadenordnung und hat in der christlichen Sabbatordnung im weitern Sinne (siehe § 5) seinen angemessensten Ausdruck gefunden. Was wir von den entsprechenden pflichtmäſsigen Betätigungen der beiden andern Lebensrichtungen, der Einzelwirtschaft und Gesellschaftsbildung forderten, daſs sie nämlich den Einfluſs nicht nur der einen zugehörigen Lebensgemeinschaft, sondern ergänzend auch den der beiden anderen auf sich wirken lassen sollen, finden wir auch bestätigt bei der von uns behandelten Art der Religionsübung. Die christliche Sabbatordnung weist tatsächlich überraschende Beziehungen zur Einzelwirtschaft und zur Gesellschaftsbildung auf. In ihren Hauptformen, der Sabbatruhe, der Opferfeier und der Fastenübung erkennen wir leicht eine Sistierung der drei Grundtätigkeiten des Wirtschaftens, wodurch die Unterwerfung des Menschen unter Gott als den eigentlichen Herrn und Spender aller Erdengüter ihren markantesten Ausdruck erhält. (Vergleiche § 4.) Und auch der Bedürftigkeit des Menschen in religiöser Hinsicht, die der Unterstützung und Anleitung durch die Mitmenschen bedarf, trägt diese Religionsübung Rechnung; denn sie geschieht nach göttlicher Weisung in einer gesellschaftlichen Organisation, in der von Christus gestifteten Kirche (siehe § 10). Solch eine Religionsübung aber kann dem

Menschen nicht fremd und heterogen erscheinen, da sie in so enger Beziehung zu seiner täglichen Lebensarbeit und zu den inneren Bedürfnissen seines Wesens steht.

Damit dürfte erwiesen sein, dafs die wechselseitigen Beziehungen zwischen Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung nicht hemmend, sondern durchaus fördernd und wohltuend auf den einzelnen Menschen wie auf die Gesamtheit einwirken. Diese Wechselbeziehungen aber beruhen auf dem festen Grund des göttlichen Sittengesetzes, näher bestimmt auf dem Gesetz der drei Lebensrichtungen in Verbindung mit den drei Lebensgemeinschaften und ihrer Sympathien. Aber nicht nur die göttliche Offenbarung, sondern auch die vernünftige Betrachtung bestätigt die Richtigkeit und Wohlangemessenheit dieses sittlichen Grundgesetzes. Dem Wesen des Menschen und seinen Wesensbeziehungen zu der Gesamtheit alles Seienden entspricht es, dafs er nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Mitmenschen und für Gott lebt. Und die drei Lebensgemeinschaften, die dem Menschen zur vollkommenen und erfolgreichen Erfüllung seiner dreifachen Lebensaufgabe gegeben sind, sollen und können mit ihren Sympathien ihn vor verderblicher Einseitigkeit bewahren und der harmonischen Auswirkung seiner Kräfte, die allein innerlich befriedigen kann, förderlich sein. Und auch innerer wie äufserer Wohlstand der Gesellschaft und dauernder, segensreicher Fortschritt im sozialen und kulturellen Leben der Völker ist in Wahrheit nur möglich auf eben dieser sittlichen Grundlage.

# Lebenslauf.

Am 1. November 1880 bin ich, Paul Anton Jedzink, als Sohn des Schneidermeisters Hermann Jedzink und seiner Ehefrau Katharina geb. Spohn in Braunsberg (O.-Pr.) geboren. Nach $3^1/_2$ jährigem Besuch der katholischen Knabenschule daselbst kam ich im Herbst 1890 auf das Königl. Mariengymnasium in Posen, das ich Ostern 1894 mit dem Gymnasium meiner Vaterstadt vertauschte. Von hier wurde ich Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife entlassen und von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Andreas Thiel in das ermländische Priesterseminar zu Braunsberg aufgenommen. Gleichzeitig studierte ich am dortigen Königl. Lyceum Hosianum 6 Semester Philosophie und Theologie und hörte die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten:

*Dittrich, Gigalski, Kolberg, Kranich, Marquardt, Niedenzu, Oswald †, Röhrich, Schulz, Uebinger, Weiss, Weissbrodt,*

denen allen ich zu grossem Danke verpflichtet bin. Nach einjähriger praktischer Ausbildung empfing ich am 26. April 1903 im Dome zu Frauenburg die hl. Priesterweihe. Darauf wurde ich als Kaplan in Benern (O.-Pr.) angestellt und von dort 6 Wochen später als solcher nach Elbing (W.-Pr.) versetzt, wo ich bis Oktober 1905 tätig war. Mit gütiger

Erlaubnis meines Hochwürdigsten Herrn Diözesanbischofs bezog ich sodann die Königl. Universität Breslau, um weitere theologische Studien zu machen. Vier Semester hindurch hörte ich daselbst Vorlesungen bei den Herren Professoren:

*Baumgartner, Krawutzcky †, Laemmer, Muther, Nikel, Nürnberger, Pohle, Rohr, Sdralek, Sombart, Triebs, v. Wenckstern,*

denen ich gleichfalls an dieser Stelle für die empfangenen Belehrungen und Anregungen aufrichtigen Dank sage. Auf Grund vorliegender Abhandlung über „Einzelwirtschaft, Gesellschaftsbildung und Religionsübung in ihren wechselseitigen Beziehungen", deren Abfassung mein hochverehrter Lehrer, der vor kurzem dahingeschiedene Herr Professor Dr. Krawutzcky in ganz einzigartiger Weise gefördert hat (siehe Vorwort), wurde ich von der Hochwürdigen kath.-theologischen Fakultät zur Doktorpromotion zugelassen. Eine besonders angenehme Pflicht ist es mir noch, Herrn Geheimen Regierungsrat Prälaten Professor Dr. Hugo Laemmer, der nach dem unerwarteten Ableben des Herrn Professor Dr. Krawutzcky in liebenswürdigster Weise das Referat über meine Arbeit auf sich genommen, und der mich während meines ganzen Studienaufenthaltes in Breslau stets mit seinem väterlichen Rat unterstützt hat, ehrfurchtsvollen Dank zu sagen.